



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1996

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
911	10. 4. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach dem Straßen- und Wegegesetz NW	676

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
24. 4. 1996	715
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 31. 5. 1996	715
Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 2. 1996	716

I.**911**

**Richtlinien für die Planfeststellung
nach dem Bundesfernstraßengesetz
und nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
v. 10. 4. 1996 – 713-32-01/4.1/1

1 Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

- 1.1 Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/1994 vom 28. Oktober 1994 des Bundesministeriums für Verkehr (Anlage 1) im Verkehrsblatt 1994, S. 749, veröffentlichten „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz“ (Planfeststellungsrichtlinien – PlafeR –) (Anlage 2) habe ich im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen mit Erlaß vom 22. 12. 1994 (n.v.) – III A 3-32-01/4.1/1 – eingeführt und gebeten, diese Richtlinien bei Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz NW sinngemäß anzuwenden.

1.2 Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

(Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des FStrG)

Zu Nummer 2 Buchst. c)

Die vom Vorhabenträger mitzuerledigenden Folgemaßnahmen (§ 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG. NW. –) sind einer einheitlich notwendigen Planungentscheidung zugänglich, wenn dadurch nachhaltige Störungen der Funktionsfähigkeit anderer, dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen beseitigt werden; das Straßenbauvorhaben muß die Notwendigkeit der Veränderung der anderen Anlagen auslösen. Folgemaßnahmen dürfen über die Anpassung der anderen Anlagen nicht wesentlich hinausgehen. Nicht alles, was in bezug auf andere Anlagen in der Folge eines Vorhabens wünschenswert und zweckmäßig erscheint, darf der Vorhabenträger in eigener Zuständigkeit planen und ausführen; Umgestaltungen dieser Anlagen, die ein eigenes Planungskonzept voraussetzen, müssen der eigenverantwortlichen Planung des zuständigen Hoheitsträgers überlassen bleiben.

Zu Nummer 2 Buchst. f)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können aus der Planungentscheidung nur dann ausgeklammert und einer späteren Entscheidung vorbehalten werden, wenn sie nach Umfang und Qualität feststehen und wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des offenen Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem (zeitlichen und sachlichen) Aufwand beschaffen lassen.

Ist nicht sichergestellt, daß die eingriffsbedingte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im erforderlichen Maß ausgeglichen werden kann, läßt mit anderen Worten der gemachte Vorbehalt offen, ob ein Ausgleich letztlich erreicht werden wird, ist die notwendige, spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung [§ 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)] im Planfeststellungsbeschuß vorzunehmen; Abwägungskriterien hierzu sind notwendiger Inhalt des Erläuterungsberichts.

Für die Festsetzung eines Ersatzgeldes ist ein Nachweis über die zweckgebundene Verwendung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erbringen.

Zu Nummer 4 Abs. 1

Entscheidendes Kriterium für den Anwendungsbereich des § 78 VwVfG. NW. ist in Abgrenzung zur Folgemaßnahme im Sinne der Nummer 2 Buchst. c) das Merkmal der Gemeinsamkeit beider Vorhaben. Der Träger eines Straßenbauvorhabens hat Teile eines selbstständigen planfeststellungspflichtigen

Dritt-Vorhabens in seine Planung einzubeziehen und mit dem Dritten abzustimmen, wenn die nachträgliche Regelung der gemeinsamen Teile bei sachgerechter Abwägung das Grundkonzept der 1. Planung wieder in Frage stellen kann.

Zu Nummer 5 a Abs. 1

Die Entscheidung nach § 17 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 FStrG, daß in Fällen von unwesentlicher Bedeutung eine Planfeststellung und eine Plangenehmigung entfallen, enthält zugleich auch die (verwaltungsinterne) Zulassung der geplanten Straßenbaumaßnahme. Wird bei dieser Entscheidung zu Unrecht angenommen, daß die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder die Erteilung einer Plangenehmigung entbehrlich ist, so liegt darin für sich allein keine Verletzung subjektiver Rechte Dritter.

Das Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung erfaßt nicht nur Fälle von Änderungen und Erweiterungen von Straßen, sondern erstreckt sich nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 FStrG auch auf Neubauprojekte. Neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen ist auch nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 LG über die Folgen des Eingriffs in Natur und Landschaft zu entscheiden.

Die Entscheidung und deren Gründe bei Verzicht auf die Planfeststellung und die Plangenehmigung sind aus Gründen der Rechtssicherheit aktenkundig zu machen.

Zu Nummer 6 Abs. 1

Bauleitplanung ist allzuständige Gesamtplanung auf der örtlichen Ebene, sie schließt die Planung von Verkehrswegen ein. Die Verkehrswegeplanung kann räumlich jedoch nur soweit ausgedehnt werden, als sie der örtlichen Gemeinschaft zu dienen bestimmt ist.

So kann eine Bundesautobahn nach § 1 Abs. 3, für die der Bund gerade wegen der weiträumigen, überörtlichen Verkehrsbedeutung Baulastträger ist, nicht als eine Verkehrsanlage der örtlichen Gemeinschaft angesehen werden.

Das Gebot der Problembewältigung ist durch die Subsidiaritätsklauseln in § 9 Abs. 1 Nrn. 16 und 20 Baugesetzbuch (BauGB) nicht eingeschränkt; diese Bestimmungen setzen lediglich § 78 VwVfG. NW. (einheitliche Feststellung zweier selbstständiger Maßnahmen) für die in diesen Nummern geregelten Sachverhalte (Wasserflächen, Landschaftsplanung) in bezug auf den Bebauungsplan außer Kraft. Soweit städtebauliche oder strassenrechtliche Belange (umfassende Problembewältigung) die Einbeziehung als Folgemaßnahme (vgl. Nr. 7 Abs. 1, Buchst. e) oder als landespflegerische Maßnahme (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 6 LG) erfordern, stehen dem die Klauseln nicht entgegen.

Zu Nummer 7 Abs. 1

Auf die „Ergänzenden Hinweise zur Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§§ 4 und 5 LG) bei Bundesfern- und Landesstraßen“ – Gem. RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 2. 1992 (MBL. NW. S. 460/SMBL. NW. 911) – wird hingewiesen.

Zu Nummer 7 Abs. 3, 2. Unterabs.

Die Bildung von Teilabschnitten ist nur gerechtfertigt, wenn sie auf der Grundlage einer konzeptionellen Gesamtplanung vorgenommen wird und der jeweilige Teilabschnitt einen eigenständigen Verkehrs Wert besitzt. Das gilt auch bei Schaffung von Bau recht durch Bebauungsplan (§ 17 Abs. 3).

Zu Nummer 9 Abs. 1 und 2

Die planaufstellende Behörde ist nicht verpflichtet, sämtlichen, theoretisch möglichen Trassenvarianten von sich aus nachzugehen. Es reicht aus, wenn neben der Verfahrenstrasse noch diejenigen Trassen untersucht werden, die sich entweder aufgrund der örtli-

chen Verhältnisse von selbst anbieten oder aber im Planfeststellungsverfahren vorgeschlagen werden und ernsthaft in Betracht kommen können.

Dabei müssen nicht für alle in Betracht kommenden Varianten so detaillierte Entwürfe ausgearbeitet werden, daß die Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens sein könnten. Es reicht aus, daß die Pläne so ausgestaltet sind, daß der mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Betrachter die Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen beurteilen kann.

Zu Nummer 9 Abs. 3

Nur ein Plan, der im konkreten Fall

- auf einer hinreichenden Planrechtfertigung beruht,
- mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen übereinstimmt
- und
- den Anforderungen des Abwägungsgebotes genügt,

ist rechtmäßig und damit bestimmungsgemäß in der Lage, sich in dem für die Durchführung des Planvorhabens erforderlichen Maß über Rechte und rechtlich geschützte Belange Dritter hinwegzusetzen.

§ 1 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) bestimmt ausdrücklich, daß die Feststellung des Bedarfs für die Linienbestimmung nach § 16 FStrG und für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich ist. Bisher war der im Bedarfsplan enthaltene Bedarf für Fernstraßenbau- und ausbauvorhaben in jedem Stadium der Planung überprüfbar, da die Bedarfsplanung des Bundes nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur indizielle Bedeutung hatte. Durch die Gesetzesänderung wird dagegen der Bedarf für jedes Planungsstadium verbindlich festgelegt. Hieran sind sowohl die Verwaltungen als auch die Gerichte gebunden.

Insoweit handelt es sich bei der Aufnahme einer Bau- oder Ausbaumaßnahme in den Bedarfsplan um eine vorweggenommene Teilentscheidung, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht mehr überprüft werden kann.

Gesetzliche Planungsleitsätze, die bei der Planung keinen Gestaltungsspielraum eröffnen, mithin durch planerische Abwägung nicht überwunden werden können, sind z.B.

- Bundesfernstraßen müssen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden,
- sie müssen einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sein,
- Bundesautobahnen müssen frei von höhengleichen Kreuzungen sein.

Regelungen mit einem Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert, bestimmen den Abwägungsrahmen; innerhalb dieses Rahmens können Belange in der planerischen Abwägung überwunden werden.

Beispiele:

- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- BImSchG): Zuordnung von raumbedeutenden Planungen zu Wohngebieten,
- §§ 1, 2 LG: Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Für die Abwägung mit den anderen Belangen ist der im Bedarfsplan festgestellte Bedarf darzulegen und in die Abwägung einzustellen. Auf die Darlegung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dem Vorhaben erkennbar keine wichtigen Belange entgegenstehen.

Zu Nummer 9a Abs. 1

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens beziehungsweise der Linienbestimmung sind die raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich der Linienführung.

Zu Nummer 10 Abs. 1

Auf die vom Bundesminister für Verkehr herausgegebenen „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau – Ausgabe 1987 – (HNL-StB 87)“ im VkBl. 1987, S. 217 wird verwiesen. Entgegen Nummer 2.2.1 der HNL-StB 87 kann auf die Prüfung der sog. Nullvariante bei Bedarfsplanmaßnahmen verzichtet werden.

Zu Nummer 10 Abs. 1a

Grundsätzlich ist nur der aktuelle Ist-Zustand zu ermitteln und zu beschreiben. Sind wirtschaftliche, verkehrliche, technische und sonstige Entwicklungen zu erwarten, die zu einer erheblichen Veränderung des Ist-Zustandes führen können, ist der vorhersehbare Zustand zu beschreiben, wie er sich bis zur Vorhabensverwirklichung darstellen wird.

Zu Nummer 11 Abs. 2

Die Gemeinde macht die Absicht, Vorarbeiten durchzuführen, auf Ersuchen der Straßenbaubehörde (§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes – DVO FStrG –) ortsüblich bekannt. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde zu erstatten.

Zu Nummer 11 Abs. 4

Für die zwangsweise Durchsetzung der Vorarbeiten ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) maßgebend.

Zu Nummer 12 Abs. 1

Die Planauslegung dient der Information; die ausgelagerten Unterlagen müssen derart beschaffen sein, daß sie Dritte über Art und Umfang ihrer möglichen Betroffenheit hinreichend genau informieren, so daß diese sich darüber schlüssig werden können, ob sie sich am Planfeststellungsverfahren beteiligen wollen oder nicht.

Der erforderliche Grad der Bestimmtheit planerischer Zeichnungen ist nach ihrer Funktion im Planfeststellungsverfahren für die Bewertung der abwägungserheblichen Belange und für die Umgrenzung der zu enteignenden Flächen zu bemessen. Auf die Darstellung von Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG. NW. ist zu achten.

Planbeilagen, insbesondere Gutachten, Lärmberechnungen, wasserTechnische Berechnungen, Niederschriften der mit anderen Behörden geführten Verhandlungen, brauchen nicht ausgelegt zu werden. Diese Unterlagen sollten jedoch von dem Straßenbaulastträger im Erörterungstermin (Nr. 20) bereitgehalten werden, so daß in sie Einsicht gewährt werden kann; sie sind der Planfeststellungsbehörde mit den ausgelegten Unterlagen zu übersenden (Nr. 21 Abs. 2). Sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, sind folgende Unterlagen auszulegen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen:

- Begründung für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen (z.B. wesentliche bauliche Änderung einer vorhandenen Straße);
- die der lärmtechnischen Berechnung zugrunde liegenden Ausgangsdaten (u.a. aktuelle Verkehrspronose, LKW-Anteile, Korrekturfaktoren);
- zeichnerische und verbale Darstellung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen nach Art, Lage und Höhe;
- Darstellung und Grundstücksbeschreibung der Objekte, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von passiven Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach vorliegen. Dabei kann die Ermittlung der Beurteilungspegel auf bestimmte charakteristische Querprofile beschränkt werden, wenn gewährleistet ist, daß die gegebenenfalls passiv zu schützenden Objekte aus den Planunterlagen zu ersehen sind.

Zu Nummer 12 Abs. 3

Es sind zwei weitere Schriftfelder mit nachstehenden Inhalten vorzusehen:

– Satzungsgemäß auslegen
 in der Zeit vom _____
 bis _____ (einschließlich)
 in der Gemeinde _____
 Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens 1 Woche vor Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Gemeinde _____
 (Dienstsiegel) _____ (Unterschrift)
 – Festgestellt gemäß Beschuß vom heutigen Tage
 Düsseldorf, den _____

Zu Nummer 13 Abs. 1

Die planaufstellende Behörde hat der Anhörungsbehörde vorzuschlagen, wie das Straßenbauvorhaben einschließlich der wesentlichen notwendigen Folgemaßnahmen zu bezeichnen ist, damit die Bekanntmachung Art, Maß und Zweck der beabsichtigten Maßnahmen erschöpfend und eindeutig erkennbar wiedergibt.

Anhörungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Straßenbauvorhaben liegt. Betrifft ein Planfeststellungsverfahren den Zuständigkeitsbereich zweier (oder mehrerer) Bezirksregierungen, bestimmt das für das Straßenwesen zuständige Ministerium zur einheitlichen Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Antrag des Straßenbaulastträgers die Bezirksregierung zur Anhörungsbehörde, in deren Bezirk der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt wird. Die andere (die anderen) Bezirksregierung(en) ist (sind) am Verfahren zu beteiligen. Eine entsprechende Beteiligung hat auch in den Fällen zu erfolgen, in denen ein Vorhaben die Landesgrenze überschreitet. Dabei beschränkt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Anhörungsbehörde auf das jeweilige Staatsgebiet.

Die Anhörungsbehörde überprüft die Vollständigkeit der Planunterlagen. Sind diese unvollständig, so gibt die Anhörungsbehörde der planaufstellenden Behörde Gelegenheit zur Ergänzung und teilt mit, ob die Vervollständigung während des Anhörungsverfahrens erfolgen kann. Bestehen über die Einleitung der Durchführung des Anhörungsverfahrens Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anhörungsbehörde und der planaufstellenden Behörde, ist die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzuhören.

Als Anhörungsbehörde ist die Bezirksregierung „Herrin des Verfahrens“, sie hat über den Verfahrensablauf eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme soll die Einwendungen, Forderungen und Anregungen der Beteiligten zusammenfassend würdigen und nach Möglichkeit der einen oder anderen den Vorzug geben. Materielle Vorentscheidungen entsprechen nicht dem Begriff der Anhörung und stehen der Anhörungsbehörde deshalb nicht zu.

Zu Nummer 13 Abs. 2

Zu den hier angesprochenen Gemeinden zählen auch die Gemeinden auf dem Gebiet eines benachbarten Bundeslandes.

Bei grenzüberschreitender Behördenbeteiligung im Sinne von § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist der Nachbarstaat durch Übersendung der auszulegenden Planunterlagen zu unterrichten. Eine grenzüberschreitende Bürgerbeteiligung einschließlich einer Übersetzung der Planunterlagen ist rechtlich nicht vorgesehen; im Einvernehmen mit dem Nachbarstaat kann diese gleichwohl durchgeführt werden.

Zu Nummer 13 Abs. 3

Zusammen mit der Auslegung der Planunterlagen (Nr. 12) veranlaßt die Anhörungsbehörde die Auslegung eines Merkblattes über den Zweck der Planfeststellung, insbesondere das Planfeststellungsverfahren.

In den ausgelegten Planunterlagen sollte kenntlich gemacht werden, daß die Auslegung insoweit nachrichtlich erfolgt, als – bei Überschreiten der Landesgrenze – das jeweilige andere Staatsgebiet berührt ist. Bezuglich der Beteiligung der nach § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundessatzschutzgesetz – BNatSchG –) anerkannten Naturschutzverbände wird auf den RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21. 11. 1989 (MBI. NW. 1990 S. 103/SMBI. NW. 911) verwiesen.

Zu Nummer 14 Abs. 3

Gegenüber den Landwirtschaftskammern hat die Anhörungsbehörde darauf hinzuwirken, daß in ihren Stellungnahmen klar zum Ausdruck kommt, ob sie als Behörde oder als Selbstverwaltungskörperschaften (Interessenvertretung der privaten Landwirtschaft) tätig werden.

Zu Nummer 15 Abs. 2

In der Bekanntmachung sind das Straßenbauvorhaben und die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen zu bezeichnen (z.B. Verlegung kreuzender Verkehrswege oder Gewässer).

Ortsüblich ist diejenige Bekanntmachungsform, die durch die Hauptsatzung der Gemeinde vorgeschrieben ist (§ 7 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 – GV. NW. S. 224/SGV. NW. 2023 –). Die Kosten des Anhörungsverfahrens einschließlich der Bekanntmachungskosten trägt die Anhörungsbehörde.

Zu Nummer 18 Abs. 1

Die Planunterlagen sind von der Anhörungsbehörde in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; wenn sich das Vorhaben in mehr als einer Gemeinde auswirkt, ist für jede weitere Gemeinde eine Mehrfertigung der Planunterlagen beizufügen.

Zu Nummer 19 Abs. 1, 3. Unterabsatz

Die nach der Satzung der Gemeinde (vgl. Hinweis zu Nr. 15 Abs. 2) ortsübliche Bekanntmachung kann andere oder weitere Bekanntmachungsarten als die öffentliche Bekanntmachung (im Veröffentlichungsblatt der Behörde und in den örtlichen Tageszeitungen) vorsehen. Dann ist bei mehr als 300 Benachrichtigungen diese ortübliche Bekanntmachung zusätzlich erforderlich; in den Tageszeitungen ist jedoch nur eine, beide Bekanntmachungen erfassende Veröffentlichung vorzunehmen.

Zu Nummer 20 Abs. 2

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht-öffentlicht, da die Teilnahme an ihm auf den in § 73 Abs. 6 VwVfG. NW. aufgeführten Kreis von Beteiligten beschränkt ist. Pressevertreter und andere Personen können vom Handlungsleiter jedoch zugelassen werden, wenn kein Beteiligter widerspricht (entsprechend § 68 VwVfG. NW.)

Bei einem großen Kreis Beteiligter und Betroffener kann es zweckmäßig sein, den Erörterungstermin an mehreren Tagen an mehreren Orten gesondert abzuhalten.

§ 73 Abs. 6 VwVfG. NW. verlangt nicht, daß die Erörterungsverhandlung zeitlich so angesetzt wird, daß jeder Einwender an ihr außerhalb seiner normalen Arbeitszeit teilnehmen kann. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt es lediglich, daß die Betroffenen überhaupt in der Lage sind, an einem Verwaltungsverfahren teilzunehmen; es kommt nicht darauf an, ob dies für sie mit gewissen Nachteilen hinsichtlich ihrer Berufsausübung verbunden ist.

Trotzdem sollte darauf hingewirkt werden, die Erörterungsverhandlungen so zu terminieren (gegebenenfalls nachmittags), daß möglichst viele Betroffene und Beteiligte an ihr teilnehmen können.

Zu Nummer 21 Abs. 2

Die Planunterlagen und die Niederschrift über den Erörterungstermin sind in der Regel in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; ist der Planfeststellungsbeschuß in mehr als einer Gemeinde nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG. NW. auszulegen, ist für jede weitere Gemeinde eine Mehrausfertigung der Planunterlagen beizufügen.

Die Stellungnahmen der Behörden und Stellen sowie die Einwendungen und etwaige sonstige Unterlagen sind zusammen mit der Stellungnahme der Anhörungsbehörde zu den aufrechterhaltenen Einwendungen und zu den Stellungnahmen der Behörden (Vorlagebericht) der Planfeststellungsbehörde in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten.

In der ersten Ausfertigung der Planunterlagen erteilt die Gemeinde die nach dem Hinweis zu Nummer 12 Abs. 3 vorgesehene Bescheinigung über die erfolgte Auslegung.

Zu Nummer 22

Der Antrag auf Beendigung des Verfahrens richtet sich an die Planfeststellungsbehörde, die die Einstellung des Verfahrens materiell-rechtlich verfügt. Die verfahrensmäßige Abwicklung dieser Entscheidung ist Aufgabe der Anhörungsbehörde.

Zu Nummer 23 Abs. 1

Bestehen zwischen der Planfeststellungsbehörde und einer anderen obersten Landesbehörde Meinungsverschiedenheiten, die im Rahmen der Benehmensherstellung nicht ausgeräumt werden können, so wird eine Entscheidung des Landeskabinetts herbeigeführt.

Zu Nummer 24

Kann die Planfeststellungsbehörde einen Planfeststellungsbeschuß noch nicht erlassen, weil beispielsweise

- die Linienführung der Trasse in der Anhörung in Frage gestellt worden ist und die Planfeststellungsbehörde diese Bedenken teilt, zumal ernsthaft in Betracht kommende Alternativen nicht untersucht worden sind,
- die Belange von Natur und Landschaft vorrangig sind und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in erforderlichem Maße auszugleichen sind,
- einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht abschließend geregelt werden können und dadurch die Gesamtabwägung in Frage gestellt wird,

hat sie – nach Anhörung der planaufstellenden Behörde – die Planfeststellungsunterlagen an die planaufstellende Behörde unter Angabe der Ablehnungsgründe zurückzuleiten.

Bei Straßen in der Baulast von Gemeinden ist die Ablehnung als Verwaltungsakt (mit Rechtsbehelfsbelehrung) zuzustellen.

Die Ablehnung ist der Anhörungsbehörde mitzuteilen, die sie ortsüblich bekanntmacht (Nr. 22).

Zu Nummer 25 Abs. 3

Die Hinweise des Bundesministers für Verkehr zur Handhabung des Lärmschutzes beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen vom 2. 7. 1992 – StB 15/14.80.13-60/1 Va 92 II – sind zu beachten.

Über Ansprüche nach §§ 41 ff. BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG. NW. entscheidet die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach. Zur Höhe beschränkt sie sich auf die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren.

Die Bezirksregierung (vgl. Hinweis zu Nr. 39 Abs. 2) entscheidet – gebunden an die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses – über die Entschädigungsan-

sprüche, die wegen schädlicher Umwelteinwirkungen öffentlicher Straßen gemacht werden und über die der Träger der Straßenbaulast mit dem Betroffenen eine Einigung nicht erzielen konnte.

Zu Nummer 26 Abs. 1

Die „Richtlinien über die Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – ARS Nr. 12/1975 – sind in Nordrhein-Westfalen mit RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 10. 1975 (MBI. NW. S. 2094/SMBI. NW. 911) auch für den Bereich des Straßen- und Wegegesetzes eingeführt worden.

Zu Nummer 26 Abs. 2

Im Planfeststellungsbeschuß kann auch über die in der Planfeststellung anordnungsfähigen und -bedürftigen Verkehrszeichen und -einrichtungen wie Fahrbahnmarkierungen entschieden werden, wenn (z.B. für die Benutzbarkeit von Zufahrten) nur dadurch dem Erfordernis der umfassenden Problembewältigung hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Ihre Anordnung durch die Planfeststellungsbehörde bewirkt keine Unabhängigkeit dieser Maßnahmen. Nach Inbetriebnahme der Straße obliegt der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung der dann erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen. Dies gilt jedoch mit der Einschränkung, daß die in der Planfeststellung als zweckmäßig oder notwendig angeordneten Regelungen nur insoweit abgeändert werden können, als nach Inbetriebnahme der Straße – in der Planfeststellung nicht erkennbare – Gründe der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs andersartige Regelungen erforderlich machen.

Die Neufassung der Zufahrtenrichtlinien ist in Nordrhein-Westfalen mit RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung und Verkehr v. 17. 10. 1991 (MBI. NW. S. 1822/SMBI. NW. 911) eingeführt worden.

Zu Nummer 26 Abs. 6

Wald kann nach § 10 FStrG i.V.m. § 49 Landesforstgesetz – LFoG – zu Schutzwald erklärt werden.

Zu Nummer 27 Abs. 1

Bestimmt ein landschaftspflegerischer Begleitplan als Teil eines straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses den „Rückbau“ einer Straße, sind die entsprechenden Bauarbeiten eine Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses und nicht eine zusätzlich verfügte Einziehung bzw. Teileinziehung dieser Straße.

Zu Nummer 28 Abs. 1

Der Planfeststellungsbeschuß als Sammelverwaltungsakt ist gekennzeichnet durch

- die Gestaltungswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. NW.)
- die Ausschlußwirkung (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. NW.)
- die Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. NW.)
- die planerische Gestaltungsfreiheit (Planungsermessens) mit den ihr immanenten Schranken (vgl. insoweit Nr. 9).

Zu Nummer 28 Abs. 2

Auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser nach den §§ 7, 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ist als andere behördliche Entscheidung neben einer Regelung in der Planfeststellung nicht erforderlich.

Zu Nummer 30 Abs. 1

Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes – LZG –.

Zu Nummer 30 Abs. 2

Die Planunterlagen sind vor Auslegung einer Ausfertigung des festgestellten Planes entsprechend den

sich aus dem Planfeststellungsbeschuß ergebenden Änderungen und Ergänzungen zu berichtigen.

Zu Nummer 32 Abs. 1

Als Beginn der Durchführung ist jede Maßnahme anzusehen, die (für den durch das Vorhaben Betroffenen erkennbar) mit dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Beispiele: Bauarbeiten für ein Ingenieurbauwerk,

Abschieben des Mutterbodens in der Straßentrasse.

Nicht als Beginn der Durchführung sind vorlaufende Arbeiten anzusehen, die den späteren Straßenbau erst ermöglichen sollen.

Beispiele: Abholzen eines Teilstücks eines Gehölzes, teilweise Verlegung eines Bachlaufes.

Vorarbeiten im Sinne der Nummer 11 sind ebenfalls nicht als Beginn der Ausführung anzusehen.

Mit der „Durchführung begonnen“ ist jedoch bereits mit der Einleitung und Durchführung eines Besitz- einweisungs-, Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens, wobei der ernsthafte Wille vorhanden sein muß, das Vorhaben zu verwirklichen.

Zu Nummer 32 Abs. 2

Die Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses ist ein Verwaltungsakt, da mit dem Verlängerungsbeschuß die Rechtswirkungen des zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschlusses (z.B. die Veränderungssperre) auf den Zeitraum der weiteren Geltungsdauer erstreckt werden.

Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage können nur der Verlängerungsbeschuß selbst, nicht jedoch die bestandskräftigen Regelungen des verlängerten Planfeststellungsbeschlusses sein.

Zu Nummer 33 Abs. 1

Die endgültige Aufgabe eines Straßenbauvorhabens findet auch darin ihren Ausdruck, daß die Maßnahme nicht mehr im Bedarfsplan enthalten ist.

Die Aufhebung der Plangenehmigung richtet sich nach den §§ 48, 49 VwVfG. NW.

Zu Nummer 34 Abs. 1

Als ein Umstand, der den Plan in Frage stellt und den Planfeststellungsbeschuß rechtswidrig macht, ist die Einordnung einer bislang vierstreifig geplanten Autobahn als zweistreifige Bundesstraße in den Bedarfsplan anzusehen, da es sich bei der zweistreifigen Bundesstraße um ein „aliud“ gegenüber der vierstreifig planfestgestellten Autobahn handelt.

Zu Nummer 39 Abs. 2

Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsbehörde ist nach den Bestimmungen des „Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW –)“ die Bezirksregierung (vgl. Hinweis zu Nr. 25 Abs. 3).

2 Verfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

(Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des StrWG NW)

Bei Planfeststellungsverfahren nach dem StrWG NW sind die Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (PlafeR) sinngemäß anzuwenden.

2.1 Im StrWG NW ist das Recht der Planfeststellung und Plangenehmigung

- in den §§ 38 bis 40a in Verbindung mit Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (§§ 72 bis 78 VwVfG. NW.),
 - für Straßenkreuzungen in § 33 Abs. 2,
 - für Kreuzungen von Straßen und Gewässern in § 35a Abs. 5
- geregelt.

Spezielle Regelungen für das Planfeststellungsverfahren bestehen bei

- der Widmung in § 6 Abs. 7,
- der Einziehung in § 7 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5,
- den baulichen Anlagen in § 25 Abs. 3.

Rechtswirkungen der Planfeststellung sind geregelt in

- § 37a (Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung),
- § 37b Abs. 1 Satz 5 (Planungsgebiet),
- § 42 (Enteignung).

2.2 Die unter Abschnitt 1.2 dieses Runderlasses gegebenen Hinweise gelten entsprechend, mit Ausnahmen der Hinweise

Zu den Nummern 23 Abs. 1, 34 Abs. 1

Zusätzlich gebe ich folgende besondere Hinweise:
Nummer 1 wird ersetzt durch Abschnitt 2.1 dieses Runderlasses.

Zu Nummer 5 Abs. 1

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben;
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist; Einvernehmen muß erzielt werden mit den Gemeinden wegen deren Planungshoheit sowie mit den staatlichen Umweltämtern und den unteren Landschaftsbehörden

und sie nicht nach § 38 Abs. 3 entfällt (vgl. Nr. 5a Abs. 1).

Zu Nummer 5a Abs. 2

Die Sätze 1 und 2 entfallen, da gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 der Träger der Straßenbaulast die Entscheidung darüber trifft, ob eine Planfeststellung unterbleiben kann.

Zu Nummer 7 Abs. 1 Buchst. a

Auf die Definition des Straßenkörpers in § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird hingewiesen.

Zu Nummer 12 Abs. 3

Vgl. in Abschnitt 1.2 zu Nr. 12 Abs. 3.

Das zweite Schriftfeld hat folgenden Inhalt:

- Festgestellt gemäß Beschuß vom heutigen Tage

Köln/Münster, den _____
Landschaftsverband Rheinland/Westfalen-Lippe
– Planfeststellungsbehörde –

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Zu Nummer 22

Werden Vorhaben, die Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen betreffen und für die eine Planfeststellung eingeleitet worden ist, endgültig aufgegeben, ist durch Beschuß der Planfeststellungsbehörde das Verfahren einzustellen (§ 40a).

Zu Nummer 23 Abs. 1

Bei Landesstraßen hat das für das Straßenwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit den beteiligten Bundes- und Landesministerien über Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden. Bei Planfeststellungsverfahren für Kreis- und Gemeindestraßen entfällt diese Entscheidung.

Zu Nummer 24

Der die Planfeststellung ablehnende Bescheid ist – wie den Gemeinden (vgl. den gleichen Hinweis in Abschnitt 1.2 dieses Runderlasses) – auch den Kreisen

mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen, wenn sie Träger des Vorhabens sind.

Zu Nummer 25 Abs. 3

Nach § 42 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 EEG NW entscheidet die Bezirksregierung auch über Entschädigungsansprüche, die wegen schädlicher Umwelteinwirkungen öffentlicher Straßen geltend gemacht werden und über die der Träger der Straßenbaulast mit dem Betroffenen eine Einigung nicht erzielen konnte.

Zu Nummer 26 Abs. 4

Ein Dritter, der zusätzliche Maßnahmen an einer Straße begeht,

- deren Errichtung vernünftigerweise im Zuge der Straßenbaumaßnahme erfolgt und
- zu denen der Träger der Straßenbaulast aus seiner Aufgabenstellung nicht verpflichtet ist,

hat nach § 16 Abs. 2 die Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils [z.B. 10% entsprechend § 5 der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung – 1. EKrV –)] zu tragen.

Beispiel: – Errichtung einer Lärmschutzwand zum Schutz eines geplanten Wohnbaugebietes auf Kosten der Gemeinde.

Zu Nummer 27 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 7 kann die Widmung und unter denen des § 7 Abs. 5 können Einziehungen und Teileinziehungen auch im Planfeststellungsbeschuß verfügt werden.

Zu Nummer 30 Abs. 1 und 2

Nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 4 VwVfG. NW. ist der Planfeststellungsbeschuß auch den bekannten Betroffenen zuzustellen; der Planfeststellungsbehörde bekannt sind die Betroffenen, deren Namen und Anschrift sich aus den planfestgestellten Unterlagen ergeben. Bei Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände erübrigt sich die förmliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an den Träger des Vorhabens.

Nach § 38 Abs. 1a Satz 5 gilt § 75 Abs. 4 VwVfG. NW. für die Plangenehmigung entsprechend; bei der Bekanntgabe der Plangenehmigung ist dementsprechend Nummer 30 Abs. 1 und Abs. 2 zu beachten.

3 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 5. 11. 1986 (SMBL. NW 911) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/1994
Sachgebiet 14.5: Planung und Planfeststellung**

Bonn, den 28. Oktober 1994
StB15/38.18.01/22Va 94

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Bundesministerium der Verteidigung

Bundesministerium für Wirtschaft

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53

51427 Bergisch Gladbach

Bundesrechnungshof
Berliner Straße 51

60311 Frankfurt

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH
Krausenstraße 17–20

10117 Berlin

Außenstelle Berlin

Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände
Postfach 620

50942 Köln

Planfeststellungsrichtlinien 1994

**Anlage: Richtlinien für die Planfeststellung nach
dem Bundesfernstraßengesetz**

Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien – PlafeR –)“ aus dem Jahre 1992 sind gemeinsam mit den Straßenbauverwaltungen der Länder überarbeitet worden. Sie sind der neueren Gesetzgebung angepaßt, insbesondere der Änderung des Bundesfernstraßengesetzes durch Artikel 2 des Planungsvereinfachungsgesetzes. Die Regelung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde besonders berücksichtigt sowie die neuere Rechtsprechung zum Planfeststellungsrecht und die praktischen Erfahrungen mit den bisherigen Planfeststellungsrichtlinien.

Ich bitte, die neugefaßten Planfeststellungsrichtlinien im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Ich empfehle ihre Anwendung auch für andere Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

Das ARS 42/1992 hebe ich hiermit auf.

Dieses Allgemeine Rundschreiben und die Neufassung der Planfeststellungsrichtlinien werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber

Anlage 2

- 20- Erörterungstermin
- 21- Beendigung des Anhörungsverfahrens
- 22- Einstellung des Verfahrens

- III - Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen
- 23- Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten
- 24- Planfeststellungsbeschuß – allgemeine Regelungen und Entscheidungen
- 25- Auflagen
- 26- Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschuß
- 27- Im Planfeststellungsbeschuß nicht zu treffende Entscheidungen
- 28- Rechtswirkungen der Planfeststellung
- 28a-Rechtswirkungen der Plangenehmigung
- 29- Verhältnis zum Privatrecht
- 30- Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
- 30a-Bekanntgabe der Plangenehmigung
- 31- Rechtsbehelf
- IV - Regelungen (Verfahren) nach Abschluß der Planfeststellung
- 32- Außerkrafttreten bzw. Verlängerung des Plans
- 33- Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses
- 34- Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens
- 35- Änderung nach Ausführung des Bauvorhabens
- 36- Nachträgliche Wirkungen auf Rechte anderer
- 37- Sofortige Vollziehung
- 38- Vorzeitige Besitzteinweisung
- 39- Enteignung

**Richtlinien für die Planfeststellung
nach dem Bundesfernstraßengesetz
(Planfeststellungsrichtlinien 1994 – PlafeR 94 –)**

Inhaltsübersicht

- I - Allgemeines zur Planfeststellung
- 1- Recht der Planfeststellung
- 2- Zweck der Planfeststellung
- 3- Erforderlichkeit der Planfeststellung
- 4- Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben
- 5- Plangenehmigung
- 5a- Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung
- 6- Planfeststellung und Bebauungspläne
- 7- Umfang der Planfeststellung
- 8- Zeitpunkt der Planfeststellung
- II - Vorbereitung der Planfeststellung
- 9- Grundsätze für die Aufstellung des Planes
- 9a- Umweltverträglichkeitsprüfung
- 10- Vorbereitung der Planunterlagen
- 11- Vorarbeiten auf Grundstücken
- 12- Planunterlagen für das Anhörungsverfahren
- 13- Einleitung des Anhörungsverfahrens
- 14- Stellungnahme der beteiligten Behörden
- 15- Auslegung des Planes, Bekanntmachung
- 16- Vereinfachtes Anhörungsverfahren
- 17- Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung
- 18- Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden
- 19- Verfahren bei fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen den Plan

I – Allgemeines zur Planfeststellung

1 - Recht der Planfeststellung

(1) Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist in § 17 FStrG und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen geregelt. Weitere Vorschriften enthalten § 12 Abs. 4 FStrG für die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen, § 12a Abs. 4 FStrG für Kreuzungen mit Gewässern, jeweils einschließlich der Kosten.

(2) Rechtswirkungen der Planfeststellung sind darüber hinaus im Bundesfernstraßengesetz in § 2 Abs. 5 Satz 2 (Einziehung), § 9 Abs. 4 (Bauanlagen an Bundesfernstraßen), § 9a Abs. 1 (Veränderungssperre), § 18f (vorzeitige Besitzteinweisung), § 19 Abs. 2 (Enteignung) und § 19a (Entschädigungsverfahren) geregelt.

2 - Zweck der Planfeststellung

Bauvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zur umfassenden Problem bewältigung sind in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend zu regeln.

- Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,
- a) welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden oder auf Verlangen übernommen werden müssen,
 - b) wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gestaltet werden,
 - c) welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen notwendig werden,
 - d) wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind (vgl. Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien -StraWaKR-; Straßen-Kreuzungsrichtlinien -StraKR-),
 - e) ob und welche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind,
 - f) welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. von § 8 BNatSchG i.V.m. den entsprechenden Regelungen nach den Landesgesetzen zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind,
 - g) ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind und welche dies sind,
 - h) ob, falls solche Vorkehrungen oder Anlagen unzulässig oder mit dem Bauvorhaben unvereinbar sind, statt dessen dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld anzuerkennen ist.

3 - Erforderlichkeit der Planfeststellung

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG), mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1a, 2 und 3 FStrG geregelten Fälle (s. Nrn. 5, 5a und 6). Das gilt ebenso für den Bau oder die Änderung von Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG), auch wenn sie nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Straße stehen, und von Nebenbetrieben an Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG).

(2) Andere Bauvorhaben (z. B. Bau einer Eisenbahnstrecke oder einer Talsperre) können zur Folge haben, daß eine Bundesfernstraße geändert werden muß (Bau einer Überführung, Verlegung der Straße). Über solche Folgemaßnahmen an der Bundesfernstraße wird in der für das andere Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Planfeststellung entschieden, sofern die entsprechenden Bestimmungen das zulassen. Eine Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz wegen der Änderung der Bundesfernstraße ist dann nicht notwendig.

(3) Unterhaltung oder Instandsetzung einer Bundesfernstraße ist keine Änderung.

4 - Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben

(1) Ein Bauvorhaben i. S. von Nr. 3 Abs. 1 kann mit anderen Vorhaben derart zusammentreffen, daß für die Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Im Unterschied zu den Folgemaßnahmen unter Nr. 2 Buchstabe c) und Nr. 3 Abs. 2 muß es sich dabei um selbständige Vorhaben handeln, die räumlich in einem nicht trennbaren Sachzu-

sammenhang stehen, da sie Gemeinsamkeiten aufweisen, die eine einheitliche Sachentscheidung für die gemeinsamen Teile des Bauvorhabens notwendig erscheinen lassen. In diesen Fällen wird für die Bauvorhaben oder deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (§ 78 Abs. 1 VwVfG).

Beispiele:

Kreuzung einer neuen Bundesfernstraße mit einem neuen Schienenweg; Paralellführung einer neuen Bundesfernstraße und eines neuen Schienenweges durch topografisch schwieriges Gelände (enges Flüßtal) in einem Bauwerk (Hochstraße, Tunnel);

Änderung einer Kreuzung Bundeswasserstraße/Bundesfernstraße bei gleichzeitigem Ausbau beider Verkehrswege.

(2) Von den zulässigen Planfeststellungsverfahren ist dasjenige durchzuführen, das den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen wird neben der Anzahl vor allem von der Gewichtigkeit der berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen bestimmt. Werden diese Beziehungen von den zulässigen Planfeststellungsverfahren gleichstark erfaßt, so ist das Planfeststellungsverfahren anzuwenden, das für die Durchführung der Vorhaben am zweckmäßigsten erscheint.

(3) Zwischen der für das Bauvorhaben zuständigen Behörde und dem Träger des anderen Bauvorhabens ist das Einvernehmen über das anzuwendende Planfeststellungsverfahren herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist die Sache der obersten Landesstraßenbaubehörde vorzulegen.

5 - Plangenehmigung

(1) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Straßenbaubehörde mit den Betroffenen schriftliche Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des Rechts abgeschlossen hat oder zumindest schriftliche Einverständniserklärungen der Betroffenen hierzu vorliegen,
- öffentliche Belange nicht berührt werden oder mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist

und sie nicht nach § 17 Abs. 2 FStrG entfällt (s. Nr. 5a Abs. 1).

(2) Eine nicht wesentliche Beeinträchtigung eines Rechts liegt z. B. vor bei

- a) verhältnismäßig geringer Grundstücksanspruchnahme ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung im übrigen,
- b) Verlegung einer Zufahrt ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung.

(3) Als Vereinbarungen mit den Betroffenen kommen beispielsweise in Betracht:

- a) Verträge mit Eigentümern über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Straßenbaumaßnahme, über Anbaubeschränkungen, über die Änderung von Zufahrten,

- b) Verträge mit Eigentümern benachbarter baulicher Anlagen über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung ist von der Straßenbaubehörde bei der Plangenehmigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:
- Erläuterungsbericht, in dem die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründet ist
 - Übersichtskarte
 - Übersichtslageplan
 - Ausbauquerschnitt
 - Lageplan, aus dem auch notwendige Änderungen von Zufahrten und Einfriedungen zu ersehen sind
 - Bauwerksverzeichnis
 - Grunderwerbsplan und -verzeichnis
 - landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter und Vorlage von Erklärungen der in ihren Rechten betroffenen Dritten über ihr Einverständnis zur Beeinträchtigung ihrer Rechte (z. B. Bauerlaubnis, Kauf(vor)vertrag, Einverständnis über die Änderung von Zufahrten und Einfriedungen)
 - Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter, mit denen keine Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten, mit vorhandenem Schriftverkehr und/oder Aktenvermerk
 - Nachweis über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Unterlagen für die noch zu treffenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen einschließlich der bei der Herstellung des Benehmens abgegebenen Stellungnahmen beteiligter Behörden und Gebietskörperschaften
 - Leitungsplan und Stellungnahmen der betroffenen Versorgungsunternehmen.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

Wenn und soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, ist dies der Plangenehmigungsbehörde gegenüber ausdrücklich zu erklären.

(5) Die Plangenehmigungsbehörde führt die Anhörung i. S. des § 28 VwVfG durch; sie kann sich dabei einer anderen oder einer nachgeordneten Behörde bedienen. Eine Anhörung Betroffener, die sich mit der Inanspruchnahme ihres Rechts einverstanden erklärt oder nach Belehrung auf eine gesonderte Anhörung vor Erteilung der Plangenehmigung verzichtet haben, ist nicht erforderlich.

(6) Die Plangenehmigungsbehörde genehmigt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der in Nr. 9 Abs. 3 genannten Grundsätze.

(7) Für die Plangenehmigung gelten auch die Nrn. 7 bis 9, 10 Abs. 1 und 2 bis 5, 11, 35 und 36 entsprechend.

5a - Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung

(1) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung.

Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen unabhängig von dem Umfang des Straßenbauvorhabens insbesondere vor, wenn

- Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder die Straßenbaubehörde mit den Betroffenen Vereinbarungen geschlossen hat und
- öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen vorliegen.

Nr. 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

Aus Beweisgründen sollte das Einverständnis der Betroffenen schriftlich erklärt werden.

(2) Sollen Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, so holt die Straßenbaubehörde rechtzeitig vor Baubeginn die schriftliche Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 17 Abs. 5 FStrG) ein. Die Entscheidung hat, anders als der Planfeststellungsbeschuß und die Plangenehmigung, keine Wirkung nach außen und bedarf daher keiner Zustellung oder Bekanntmachung. Hat ein Dritter die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder die Erteilung der Plangenehmigung verlangt, so ist ihm mitzuteilen, aus welchen Gründen die Planfeststellung unterbleibt oder die Plangenehmigung entfällt und daß ein Anspruch auf Durchführung eines entsprechenden Verfahrens nicht besteht.

6 - Planfeststellung und Bebauungspläne

(1) Bebauungspläne nach § 9 BauGB ersetzen die Planfeststellung (§ 17 Abs. 3 FStrG). Regelungen, die nicht nach § 9 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können, sind in einer Planfeststellung zu treffen.

Beispiele:

Regelungen von Unterhaltungspflichten; Auflagen zur Unterhaltung.

(2) Auch in den Fällen, in denen – abgesehen von Ergänzungen – über die in einem Bebauungsplan bereits festgesetzten Verkehrsflächen hinaus weitere Verkehrsflächen benötigt werden, ist insoweit die Planfeststellung zusätzlich durchzuführen. Zum besseren Verständnis der Auswirkungen des Bebauungsplanes in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.

Beispiel:

Im Bebauungsplan ist eine Verkehrsfläche von 6 m Breite mit einseitigem Gehweg festgesetzt worden; durch die Planfeststellung soll nunmehr eine Verkehrsfläche mit 12 m Breite festgestellt werden. Die Planfeststellung ist für die Mehrbreite durchzuführen.

(3) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen für eine Bundesfernstraße, die mit der Planung der Straßenbaubehörde nicht übereinstimmen, und ist das Einvernehmen mit der Gemeinde über die Änderung nicht zu erzielen, so ist für den Abschnitt der Abweichung die Planfeststellung durchzuführen. In diesem Verfahren ist ein bestmöglichster Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die Festsetzung des Bebauungsplanes und den Erfordernissen des weitläufigen Verkehrs anzustreben.

Beispiel:

Von der im Bebauungsplan festgesetzten Linienführung der Bundesfernstraße wird in einem Abschnitt um 40 m abgewichen.

(4) Wird infolge einer abweichenden Planfeststellung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt, so hat der Träger der Straßenbauauflast der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Das gleiche gilt für etwaige Entschädigungen, welche die Gemeinde infolge der Umplanung Dritten zu gewähren hat (§ 38 Satz 2 i. V. m. § 37 Abs. 3 BauGB). Erklärungen der Beteiligten zu den Kosten sollen in die Niederschrift über den Erörterungstermin aufgenommen werden (s. Nr. 20 Abs. 4).

7 - Umfang der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf

- a) Straßenbestandteile, wie den Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör,
- b) Nebenanlagen,
- c) Nebenbetriebe,
- d) Flächen, deren vorübergehende Inanspruchnahme zur Durchführung des Straßenbauvorhabens erforderlich ist, z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, die Anlage von Baustraßen, Umfahrungsstrecken,

e) Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Beispiele für Folgemaßnahmen:

Verlegung von Wegen und Gewässern; Absenkung von Gleisen; Überführung von Straßen; Umsetzung oder Umgestaltung von Baudenkmalen.

f) Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen bzw. Ausgleichsabgaben i. S. von § 8 BNatSchG i. V. m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,

g) Lärmschutz,

h) sonstige Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Beispiel:

Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern vor oder in Gewässern.

(2) In die Planfeststellung kann die Festsetzung der Flächen für die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Bundesfernstraßen, wie

- a) Polizeistationen,
- b) Einrichtungen der Unfallhilfe,
- c) Hubschrauberlandeplätze

und für Zollanlagen einbezogen werden, sofern diese Anlagen eine unmittelbare Zufahrt zur Bundesfernstraße erhalten sollen (§ 17a FStrG). Mit der zuständigen Behörde bzw. Stelle ist vorher zu klären, daß sie die Kosten übernimmt, die aus der Planfeststellung für die Anlage oder aus ihrer Verwirklichung entstehen.

(3) In die Planfeststellung können ferner in geeigneten Fällen Flächen für die Entnahme von Kies, Sand oder dergl. und für die dauernde Ablagerung von Boden aufgenommen werden. Dabei ist es nicht erforderlich, daß diese Flächen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrsflächen stehen.

Die Planfeststellung kann für Teilabschnitte durchgeführt werden. Dies wird in der Regel erforderlich sein, wenn es sich um größere Strecken oder um Vorhaben mit besonders schwierigen Verhältnissen handelt (z. B. Anschlußstellen, Kreuzungen, Brücken, geländebedingte Schwierigkeiten). Planungsbindungen, die sich aus der Begrenzung des Teilabschnitts für andere Abschnitte ergeben, sind bei der Wahl der Abschnittsgrenze in die Abwägung einzubeziehen.

8 - Zeitpunkt der Planfeststellung

(1) Der Plan ist vor Ausführung des Straßenbauvorhabens festzustellen (§ 17 Abs. 1 FStrG). Die Straßenbaubehörde hat die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens rechtzeitig zu beantragen.

(2) Erweist sich nach Beginn einer Baumaßnahme, daß ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, so ist das Verfahren unverzüglich nachzuholen.

Beispiel:

Es ist zunächst ein Fall von unwesentlicher Bedeutung i. S. von § 17 Abs. 2 FStrG (s. Nr. 5a) angenommen worden.

II – Vorbereitung der Planfeststellung

9 - Grundsätze für die Aufstellung des Planes

(1) Der Plan für das Straßenbauvorhaben wird nach den Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellt. Soweit eine Linienführung nach § 16 FStrG bestimmt ist, ist sie Grundlage für den Entwurf und die weitere Planung. Varianten, die sich bei der Entwurfsbearbeitung aufdrängen, sind so weit zu untersuchen, wie es für die Planungsentscheidung erforderlich ist.

(2) Die wesentlichen Gründe, die zu dem Plan geführt haben, werden im Erläuterungsbericht gemäß RE festgehalten; untersuchte Varianten sind darzustellen.

(3) Die öffentlichen und privaten Belange müssen im Rahmen des planerischen Ermessens (Gestaltungsfreiheit) gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Dabei kann kein Belang von vornherein Vorrang beanspruchen.

Zu beachten sind

a) die Belange der betroffenen Bürger, insbesondere deren Eigentum (z. B. Existenzgefährdungen oder die Frage der Übernahme, wenn das Grundstück nicht unmittelbar in Anspruch genommen, jedoch die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und durch die Maßnahme das Grundstück schwer und unerträglich betroffen wird), ebenso wie

b) die öffentlichen Belange, insbesondere der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Schutzes von Natur und Landschaft, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange anderer öffentlicher Planungsträger.

9a - Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt sind in die Planung eines Bauvorhabens auf allen Planungsstufen – ausgehend von der Bedarfsplanung bis zur Ausführungsplanung – einzubeziehen. Dabei

wird die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil eines Raumordnungsverfahrens oder der Linienbestimmung und des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen. Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bzw. der Linienbestimmung durchgeführt worden ist, kann sie im Planfeststellungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden (§ 15 Abs. 4 UVPG).

Im einzelnen gelten die entsprechenden Ausführungen in den folgenden Nummern.

(3) Die nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG vorgesehene Prüfung von Vorhabenalternativen geschieht durch Variantenvergleich. Dieser erfordert eine Übersicht der wichtigsten geprüften Varianten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Beschreibung und Beurteilung der möglicherweise vom Bauvorhaben betroffenen Umwelt einschließlich der vorhandenen Belastungen (Betroffenenseite),
- Ermittlung der Wirkungen (Be- und Entlastungen) des Bauvorhabens auf die Umwelt (Verursacherseite),
- Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Entlastungseffekte, unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen.

10 - Vorbereitung der Planunterlagen

(1) Schon bei der Vorbereitung des Planes wird mit den – je nach Lage des Falles – beteiligten Behörden und Stellen (z. B. Gemeinden, Kreisen, Bergbehörden, Denkmalschutzbehörden, Eisenbahnbundesamt, Flurbereinigungsbehörden, Forstbehörden, Immisionsschutzbehörden, Landesplanungsbehörden, Landwirtschaftsbehörden, Naturschutzbehörden, Deutsche Bundespost TELEKOM, Verkehrsunternehmen, Versorgungsunternehmen, Wasserbehörden, Wasser- und Schifffahrtsbehörden, Wehrbereichsbehörden) geklärt, inwieweit andere Planungen oder öffentliche Belange dieser Behörden und Stellen einschließlich der Umweltbelange durch das Bauvorhaben berührt werden. Bei Bauvorhaben in Baugebieten oder in solchen Gebieten, die im Zusammenhang bebaut sind, muß durch Anfrage bei der Gemeinde geklärt werden, ob Bebauungspläne nach § 9 BauGB vorhanden sind, die Festsetzungen für die Bundesfernstraßen enthalten oder wesentlich für die Beurteilung des Verkehrslärms sein können. Die privaten Betroffenen werden ermittelt, das Grunderwerbsverzeichnis auf den letzten Stand gebracht und die Katasterkarten – ggf. unter Amtshilfe von Gemeinde und Kreis – ergänzt. Auf die Nrn. 26 und 28 wird hingewiesen.

(1a) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren baut auf den Grundlagen und Ergebnissen vorausgegangener Stufen auf, auch soweit Vor-

habensvarianten (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG) geprüft worden sind; die in den Vorstufen ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei der weiteren Konkretisierung der Planunterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen. Verfügbare Unterlagen, z. B. Landschaftspläne, sind zu nutzen. § 5 UVPG findet keine Anwendung; die planaufstellende Behörde legt den Untersuchungsrahmen fest. Sie kann andere Behörden oder Dritte dabei zu Rate ziehen und sie bitten, vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Falls erforderlich, hat die den Plan aufstellende Behörde weitere Untersuchungen und Ermittlungen anzustellen, um alle erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, seiner Herstellung, des Verkehrs und des Betriebs auf die Umwelt zu beschreiben.

Insbesondere können Untersuchungen und Ermittlungen notwendig werden über Auswirkungen

- von Lärm,
- von Luftschadstoffen,
- auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- auf den Wald,
- auf Grundwasser und Oberflächengewässer,
- auf den Boden,
- auf das Klima,
- auf Sachgüter und kulturelles Erbe.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich kompensiert werden, sind im Plan (z. B. landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht) darzustellen.

Sind der Planfeststellung derartige Stufen nicht vorgelagert, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung allein im Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

(2) Berührt das Bauvorhaben Bauwerke, Wege, Gewässer oder sonstige Anlagen, werden deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in geeigneter Weise ermittelt, z. B. durch Anfrage bei den Trägern, durch Ortsbesichtigung oder Einsicht in die Straßenverzeichnisse. Dasselbe gilt, wenn Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z. B. Straßen, Schienenbahnen, Bundeswasserstraßen, Gewässern) neu zu schaffen oder zu ändern sind; wegen der Einzelheiten siehe u. a. §§ 12 bis 13a FStrG, die Vorschriften des EKrG nebst der 1. EKrV, § 41 WaStrG, die Vorschriften des WHG und der Landeswassergesetze sowie die StraWaKR, StraKR.

Beispiele:

Klärung, ob es sich um eine Gemeindestraße oder einen privaten Wirtschaftsweg handelt;

Feststellung der Lage von Fernmeidelinien der Deutschen Bundespost TELEKOM oder der Abwasserleitung einer Fabrik.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden mit den Beteiligten, insbesondere den Baulasträgern, Unterhaltpflichtigen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten Vereinbarungen getroffen, in denen – vorbehaltlich der Planausführung – die Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten, die Kostenbeteiligung und die künftige Unterhaltung der Anlagen (einschl. der Unterhaltungskosten) geregelt werden. Die Vereinbarungen

können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken. Im Plan ist unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, daß eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Es ist zu prüfen, ob bestehende Sondernutzungen, z. B. für Zufahrten, widerrufen werden müssen (Nr. 26 Abs. 1).

(4) Bei der Vorbereitung des Planes ist ferner zu prüfen, ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, ob diese technisch durchführbar sind oder ihnen überwiegender öffentliche oder private Belange entgegenstehen, insbesondere weil sie untnlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen verursachen würden. Bei der Prüfung sind auch Forderungen der Beteiligten mit einzubeziehen.

Wird Lärmschutz erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob dieser durch Maßnahmen an der Straße und/oder an den baulichen Anlagen sicherzustellen ist.

(5) Es ist zu prüfen, ob Dritte zu den Kosten des Bauvorhabens beizutragen haben; ggf. ist mit diesen eine Vereinbarung zu schließen; s. auch Nr. 7 Abs. 2.

Kostenregelungen in der Planfeststellung zu Lasten Dritter bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage.

Beispiele:

Beim Ausbau einer Ortsdurchfahrt: Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gewege, des erforderlichen Grundwerbs und des Abbruchs von Gebäuden.

Kostenregelungen (z. B. bezüglich Leitungsverlegungen) sind nicht in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, soweit über die Kostenfolgen anhand privatrechtlicher Verträge (z. B. Gestaltungsverträge) zu befinden ist. Auf diese Verträge soll nachrichtlich hingewiesen werden.

11 - Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Für Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, das Anbringen von Markierungszeichen und für sonstige Vorarbeiten (z. B. Bestandsaufnahmen) zur Vorbereitung des Planes besteht eine Duldungspflicht der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit. Unter Vorarbeiten fallen nicht solche Maßnahmen, die bereits einen Teil der Ausführung des Straßenbauvorhabens selbst darstellen.

(2) Vorarbeiten sind ohne weiteres zulässig, wenn die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit Umfang und Zeitpunkt einverstanden sind. Andernfalls hat die Straßenbaubehörde die Absicht, die Arbeiten durchzuführen, den Pflichtigen unmittelbar schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bekanntzugeben (Muster 1 und 2). Ob neben dem sonstigen Nutzungsberechtigten auch der Eigentümer zu benachrichtigen ist, hängt vom Ausmaß der vorzuneh-

menden Arbeiten ab. In dringenden Fällen kann die Bekanntgabe mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden.

(3) Aus der Bekanntgabe müssen die Betroffenen den voraussichtlichen Umfang der beabsichtigten Arbeiten (z. B. Vermessungen, Probebohrungen) und den Zeitpunkt der Durchführung erkennen können, damit sie sich auf die bevorstehenden Arbeiten einrichten und den Zustand des Grundstücks vor Beginn der Arbeiten feststellen können. In der Bekanntgabe soll darauf hingewiesen werden, daß den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für die durch die Vorarbeiten entstandenen unmittelbaren Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht (§ 16a Abs. 3 FStrG). Falls der Zustand eines Grundstücks durch die vorbereitende Maßnahme in nicht unerheblicher Weise verändert werden soll, ist vorher eine Beweisicherung vorzunehmen.

Lehnt der Pflichtige die Vorarbeiten weiterhin ab, kann die Weigerung nach Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 13 FStrG). Für die zwangsweise Durchsetzung der Vorarbeiten sind die Vollstreckungsgesetze der Länder maßgebend.

12 - Planunterlagen für das Anhörungsverfahren

(1) Die Planunterlagen für das Anhörungsverfahren umfassen die auf die Planfeststellung abgestellten Unterlagen des Entwurfs gemäß RE und sonstige Unterlagen („der Plan“).

Der Plan umfaßt in der Regel:

- a) Erläuterungsbericht, zugleich als allgemein verständliche Zusammenfassung i. S. von § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 UVPG, insbesondere der in e), n), o), p), q) und r) angesprochenen umweltrelevanten Angaben, mit Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten. Der Erläuterungsbericht enthält auch die Ergebnisse des Variantenvergleichs nach Nr. 9a Abs. 3.
- b) Zeichenerklärung (Muster 3)
- c) Übersichtskarte
- d) Übersichtslageplan
- e) Übersichtskarte mit Darstellung der geprüften Vorhabensvarianten
- f) Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen – Bauwerksverzeichnis – (Muster 4)
- g) Ausbauquerschnitt, ggf. besondere Querschnitte
- h) Lageplan
- i) Höhenplan
- j) Leitungsplan, ggf. mit Darstellung erforderlicher Ersatztrassen
- k) ggf. Pläne für Kunstbauwerke
- l) Grunderwerbsverzeichnis (Muster 5)
- m) Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen und Grundstücksanspruchsnahme eindeutig erkennen läßt
- n) Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher/wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, Erläuterungen und Pläne, ggf. Darstellung der bautechnischen Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten (nach RiStWaG)

- o) Unterlagen zur Regelung lärmtechnischer Sachverhalte, Erläuterungen und Pläne**
- p) Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung, insbesondere landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungen der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
- q) Soweit im Erläuterungsbericht nicht bereits enthalten,**
 - Beschreibung der infolge des Straßenverkehrs zu erwartenden Luftschadstoffemissionen und ggf. -immissionen
 - Beschreibung von Art, Menge und ggf. Herkunft der für den Erdbau benötigten Massen sowie
 - Beschreibung von Art, Menge und ggf. Verbleib der bei der Herstellung der Straße anfallenden Überschubmassen
- r) ggf. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**
- s) ggf. integrierter Straßenraumentwurf (insbesondere beim Ausbau von Ortsdurchfahrten)**
- t) ggf. Beschilderungs- und Markierungsplan.**

Die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben sind in die entsprechenden Unterlagen aufzunehmen.

Zusätzliche Unterlagen sind in der Regel nicht erforderlich.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

(2) Die Planunterlagen müssen so klar und verständlich sein (z. B. farbige Darstellung der Trasse einschließlich der Böschungen, Dammlagen oder Einschnitte, abzubrechende Gebäude, Gemeindegrenzen, Planfeststellungsgrenzen), daß bei der Auslegung im Anhörungsverfahren sich jedermann darüber unterrichten kann, ob und ggf. inwieweit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Belangen berührt wird. Insbesondere müssen die Planunterlagen den Umfang der von dem Bauvorhaben auf Dauer oder vorübergehend (z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, für die Anlage von Baustraßen sowie für Umfahrungsstrecken) in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein.

(3) Ein Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen mit Anzahl, Nummer und Maßstab der Pläne wird vorangestellt. Die Planunterlagen müssen das nach den RE vorgesehene Schriftfeld mit Aufstellungs- und sonstigen Vermerken enthalten.

13 - Einleitung des Anhörungsverfahrens

(1) Die planaufstellende Behörde übersendet die Planunterlagen (Nr. 12) der Anhörungsbehörde (§ 73 Abs. 1 VwVfG) und teilt mit, welche Behörden und Stellen sie für beteiligt hält (Muster 6). Sie übersendet der örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörde den Lageplan und weist auf § 9 Abs. 4 FStrG und § 9a Abs. 1 FStrG hin (Muster 7).

(2) Die Planunterlagen sollen in so vielen Ausfertigungen übersandt werden, daß in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, eine

Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde und Stelle soll nach Möglichkeit eine Ausfertigung der Planunterlagen vorgesehen werden – eventuell beschränkt auf die ihren Aufgabenbereich berührenden Teile. Für die Anhörungsbehörde sind in der Regel Mehrfertigungen des Planes vorzusehen.

(3) Die Anhörungsbehörde veranlaßt innerhalb eines Monats nach Eingang der Planunterlagen deren Auslegung in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt (Muster 8). Sie unterrichtet gleichzeitig nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die anerkannten Verbände von der Auslegung der Planunterlagen unter Übersendung einer Übersichtskarte.

14 - Stellungnahme der beteiligten Behörden und Stellen

(1) Die Anhörungsbehörde fordert innerhalb eines Monats nach Eingang der Planunterlagen die beteiligten Behörden und Stellen unter Beifügung der entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme auf (§ 17 Abs. 3a FStrG). Zur Abgabe der Stellungnahme bestimmt sie eine Frist, die drei Monate nicht übersteigen darf – § 17 Abs. 3b Satz 1 FStrG – (Muster 9).

(2) Beteiligt sind die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden, deren Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung oder sonstige Verwaltungsentscheidung infolge dieser Planfeststellung nicht erforderlich ist oder mit denen öffentlich-rechtliche Beziehungen zu regeln sind (z. B. Kreuzungsrechtsverhältnisse). Gemeinden und Kreise, auf deren Gebiet das Vorhaben sich voraussichtlich auswirkt, sind stets zu beteiligen.

(2a) Könnte ein Bauvorhaben erhebliche Auswirkungen haben auf

a) Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

b) Kultur- und sonstige Sachgüter

in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, findet § 8 UVPG Anwendung.

(3) Die beteiligten Behörden und Stellen sollen sich in ihren Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken.

15 - Auslegung des Planes, Bekanntmachung

(1) Die Planunterlagen (Nr. 12) werden – soweit nicht nach Nr. 16 zu verfahren ist – auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, durch die Gemeinden innerhalb von drei Wochen nach Zugang (§ 17 Abs. 3b Satz 2 FStrG) einen Monat lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Bei der Berechnung der Auslegungsfrist wird der Tag, an dem ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt worden sind, mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Die Planunterlagen müssen während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung jederzeit vollständig eingesehen werden können.

(2) Die Gemeinden machen das Bauvorhaben mit den nach § 73 Abs. 5 VwVfG und § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG (Einwendungsausschluß) vorgeschriebenen Inhalt vor Beginn der Auslegung auf ihre Kosten ortsüblich bekannt; in der Bekanntmachung (Muster 10) ist darauf hinzuweisen, daß

- a) diese Anhörung auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG ist,
- b) die Anhörungsbehörde nach fristgerechtem Eingang von Einwendungen einen Erörterungstermin anberaumen wird bzw. – bei Änderung einer Bundesfernstraße – von einem Erörterungstermin absehen kann (§ 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG),
- c) bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist, da andernfalls diese Einwendungen unberücksichtigt gelassen werden können (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG),
- d) Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Betroffene, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gemeindegebiet haben und ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können, sollen durch die Gemeinde rechtzeitig vorher von der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt werden (Muster 11).

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Erörterungstermin auch schon in der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt werden (§ 73 Abs. 7 VwVfG). Hierbei ist die Frist von drei Monaten gemäß § 17 Abs. 3c Satz 1 FStrG zu beachten.

(4) Die Gemeinde gibt unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist der Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit den bei ihr erhobenen Einwendungen zurück (Muster 12).

16 - Vereinfachtes Anhörungsverfahren

(1) Ist der Kreis der Betroffenen bekannt, kann auf die Auslegung der Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung (Nr. 15) verzichtet werden (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG). Statt dessen teilt die Anhörungsbehörde den Betroffenen mit (Muster 13),

- a) bei welcher Dienststelle sie innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen einsehen können,
- b) daß sie innerhalb weiterer zwei Wochen Einwendungen erheben können,
- c) daß Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG) und
- d) daß nach fristgerechtem Eingang von Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird bzw. – bei Änderung einer Bundesfernstraße – von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann (§ 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG).

Werden Einwendungen fristgerecht erhoben, bestimmt die Anhörungsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist (Satz 2 Buchstabe b) einen Erörterungstermin und teilt ihn den Betroffenen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, mit (Muster 14), es sei denn, sie sieht im Falle des § 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG von einer förmlichen Erörterung ab. Die Anhörungsbehörde unterrichtet ferner diejenigen, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG ist damit Rechnung getragen.

(2) Die Regelungen über die Beteiligung der Behörden und Stellen (vgl. Nr. 14) sind sinngemäß anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände (vgl. Nr. 13 Abs. 3).

17 - Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung

(1) Wird eine Änderung des ausgelegten Planes erforderlich und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde, einer Stelle oder Belange Dritter einschließlich der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan, z. B. durch Übersendung der geänderten Planunterlagen, zu gewähren sowie Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben (§ 73 Abs. 8 VwVfG). Nr. 16 Abs. 1 Buchstabe c) gilt entsprechend. Falls Einwendungen fristgerecht erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden, ist gem. Nr. 19 zu verfahren (Muster 15).

(2) Der geänderte Plan (z. B. Deckblätter) hat nach Form und Inhalt den RE zu entsprechen und muß mit Aufstellungsdatum versehen und unterschrieben sein. Ist der Kreis der durch die Änderung Betroffenen nicht bekannt (vgl. Nr. 16), so ist der geänderte Plan unverzüglich auszulegen; dabei ist Nr. 15 zu beachten.

(3) Wirkt sich die Änderung des Planes auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan auch in dieser Gemeinde auszulegen, falls dies nicht nach Nr. 16 unterbleiben kann. Die Nrn. 15 und 16 gelten entsprechend.

(4) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden und hält die Straßenbaubehörde die Änderung für erforderlich oder zweckmäßig, so holt sie zunächst die Einwilligung der für die Genehmigung des Entwurfs zuständigen Behörde, im Falle des Sichtvermerks durch den Bundesminister für Verkehr dessen Zustimmung ein.

(5) Haben Behörden oder Stellen bereits während der Entwurfsbearbeitung Vorschläge gemacht, die berücksichtigt wurden, so sollen weitergehende oder von ihren ursprünglichen Vorschlägen abweichende Forderungen nur berücksichtigt werden, wenn neue Erkenntnisse und Tatsachen die weitergehenden oder andersartigen Vorschläge rechtfertigen.

18 - Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

(1) Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben worden und haben auch die beteiligten Behörden und Stellen keine Bedenken vorgebracht, so legt die Anhörungsbehörde die Planunterlagen in (länderseitig zu regeln) -facher Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Planfeststellungsbehörde vor.

(2) Ist nach § 73 Abs. 7 VwVfG der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG (Nr. 15 Abs. 3) bestimmt worden, ist die Aufhebung durch ortsübliche Bekanntmachung notwendig (Muster 16). Sie soll mindestens eine Woche vor dem ursprünglich bestimmten Erörterungstermin erfolgen. Die beteiligten Behörden und Stellen sind, soweit erforderlich, von der Aufhebung zu benachrichtigen.

19 - Verfahren bei fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen den Plan

(1) Die Anhörungsbehörde setzt den Erörterungstermin so fest, daß sie die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abschließen kann; Nr. 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Es ist zweckmäßig, daß die Anhörungsbehörde die Einwendungen und Stellungnahmen der Straßenbaubehörde zur Äußerung übersendet.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen (Muster 17). Beteiligte Behörden und Stellen, der Träger der Straßenbaulast und diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, oder deren Vertreter bei mehr als 50 gleichförmigen Einwendungen werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Muster 18).

Bei mehr als 300 Benachrichtigungen (außer der Behörde und des Straßenbaulastträgers) können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Muster 17). Die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt nicht die ortsübliche Bekanntmachung.

(1a) Sind im Anhörungsverfahren mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt, so soll die Anhörungsbehörde sie auffordern, innerhalb eines Monats einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Kommen sie der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so kann die Anhörungsbehörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 18 VwVfG). Darauf soll in der Aufforderung hingewiesen werden.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters der Unterzeichner gleichförmiger Einwendungen, so kann die Anhörungsbehörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 300 Personen aufzufordern, so kann die Anhörungsbehörde die Aufforderung öffentlich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4, § 72 Abs. 2 VwVfG).

(1b) Die Anhörungsbehörde unterrichtet ferner diejenigen, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und deshalb ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG). Will die Anhörungsbehörde gleichförmige Einwendungen ausschließen, weil

sie den Formerfordernissen nach § 17 Abs. 1 oder 2 VwVfG nicht genügen, muß sie diese Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung mitteilen (§ 72 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

(2) Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß die Anhörungsbehörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntmacht (§ 72 Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG). Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins muß die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt mindestens eine Woche vorher erfolgen.

(3) Der Erörterungstermin soll zweckmäßigerweise in der Gemeinde – bei größeren Gemeinden in dem Ortsteil – abgehalten werden, in der/dem der Schwerpunkt des Bauvorhabens liegt. Ist die Mehrzahl von Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil erhoben worden, so ist der Erörterungstermin zweckmäßigerweise dort anzuberaumen. Für die Festsetzung von Ort und Zeit ist die Anhörungsbehörde zuständig.

(4) Bei Änderung einer Bundesfernstraße kann die Anhörungsbehörde von der Durchführung eines Erörterungstermins absehen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall hat sie den Einwendern, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG), Gelegenheit zu geben, sich nochmals gegenüber der Anhörungsbehörde oder der Planfeststellungsbehörde zu äußern; hierfür ist ihnen eine angemessene Frist zu setzen (Muster 18a). Die Anhörungsbehörde gibt ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist gegenüber der Planfeststellungsbehörde ab unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Äußerungen (Muster 19a).

20 - Erörterungstermin

(1) Der Erörterungstermin hat u. a. den Zweck, fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten sowie mit den Betroffenen zu besprechen, diese über die vorgesehenen Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.

(2) Ein Vertreter der Anhörungsbehörde leitet die Verhandlung, die nicht öffentlich ist (vgl. § 68 Abs. 1 VwVfG), und bestimmt deren Ablauf. Er ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, von dem Erörterungstermin ausschließen (§ 68 Abs. 3 VwVfG).

(3) Bei Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wirkt der Verhandlungsleiter darauf hin, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden (§ 68 Abs. 2 VwVfG).

(3a) Dem Verlangen eines Beteiligten, daß mit ihm in Abwesenheit anderer verhandelt wird, ist zu entsprechen, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

(4) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt.

Die Niederschrift muß den Anforderungen des § 68 Abs. 4 VwVfG entsprechen.

Sie muß insbesondere enthalten,

- a) welche Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- b) welche Einwendungen aufrechterhalten bleiben,
- c) welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie ihnen – vorbehaltlich der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde – Rechnung getragen werden soll, sowie
- d) welche Einwendungen verspätet vorgetragen worden sind.

Das gleiche gilt für die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

21 - Beendigung des Anhörungsverfahrens

(1) Soweit Einwendungen oder Stellungnahmen berücksichtigt werden sollen, ändert oder ergänzt die Straßenbaubehörde die Planunterlagen entsprechend (z. B. durch Deckblätter) und übersendet sie der Anhörungsbehörde. Diese prüft, ob aufgrund der Änderungen des Planes eine zusätzliche Anhörung, ggf. nach Nr. 16, erforderlich ist. Haben sich Einwendungen oder Stellungnahmen unter Beachtung von Nr. 17 Abs. 4 erledigt, werden die Unterlagen entsprechend berichtigt.

(2) Die Anhörungsbehörde leitet die vollständigen Planunterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen, etwaige sonstige Unterlagen und die Niederschrift über den Erörterungstermin mit ihrer Stellungnahme zu den aufrechterhaltenen Einwendungen und zu den Stellungnahmen sowie einer zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach dem Erörterungstermin (§ 17 Abs. 3c Satz 2 FStrG) in (länderseitig zu regeln) -facher Ausfertigung zu (Muster 19). Die zusammenfassende Darstellung kann auch im Planfeststellungsbeschuß erfolgen (§ 11 Satz 4 UVPG). Die Anhörungsbehörde soll sich in ihrer Stellungnahme auch dazu äußern, welche Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sie für erforderlich hält.

(3) Soweit sich eine endgültige Regelung noch nicht treffen läßt (z. B. weil Vereinbarungen noch nicht abgeschlossen worden sind) und deshalb ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschuß aufgenommen werden soll, geht die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme darauf ein; auf Nr. 27 Abs. 3 wird hingewiesen.

(4) Durchschrift ihrer Stellungnahme nebst der Niederschrift über den Erörterungstermin übersendet die Anhörungsbehörde der Straßenbaubehörde. Den beteiligten Behörden und Stellen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertretern ist auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin zu übersenden.

22 - Einstellung des Verfahrens

Soll das Verfahren auf Antrag der planaufstellenden Behörde ohne Planfeststellungsbeschuß beendet werden, ist es einzustellen. Hat der Plan bereits ausgelegen, veranlaßt die Anhörungsbehörde unverzüglich die

ortsübliche Bekanntmachung der Einstellung (Muster 20) und gibt die Einstellung den Beteiligten bekannt (§ 69 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Für das Verfahren gelten die Nrn. 15 und 16 entsprechend.

III – Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

23 - Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Planfeststellungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens. Sie überzeugt sich davon, daß die Formvorschriften eingehalten und die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden, daß alle beteiligten Behörden und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Beteiligung gegeben wurde. Bestehen zwischen ihr und einer Bundesbehörde in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht Meinungsverschiedenheiten, die sie selbst nicht ausräumen kann, so ist vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen (§ 17 Abs. 5 Satz 2 FStrG).

(2) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden, gilt Nr. 17 Abs. 4 entsprechend.

24 - Planfeststellungsbeschuß – allgemeine Regelungen und Entscheidungen

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der in Nr. 9 Abs. 3 genannten Grundsätze fest. Sie bewertet die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (s. Nr. 21 Abs. 2) und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung.

Sie entscheidet dabei auch über

- a) wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 14 WHG),
- b) Einwendungen und Stellungnahmen, über die im Anhörungsverfahren eine vorläufige oder keine Einigung erzielt worden ist, sowie über die Behandlung verspätet erhobener Einwendungen,
- c) Ansprüche auf Übernahme von Grundstücken oder Grundstücksteilen (vgl. Nrn. 2 Buchstabe a) und 9 Abs. 3 Buchstabe a)),
- d) das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen an der Straße, soweit sie nicht Gegenstand von Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind,
- e) das Vorliegen der Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen,
- f) die Frage, ob die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen zunächst unterbleiben kann, solange die zulässige bauliche Nutzung benachbarter Grundstücke noch nicht verwirklicht ist,
- g) Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (vgl. Nr. 25),
- h) Kosten, die andere Beteiligte aufgrund gesetzlicher Regelungen zu tragen haben.

(2) Einwendungen, die Entschädigungsforderungen für Eingriffe in das Grundeigentum – Entziehung oder Belastung – betreffen, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über sie ist im Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

Bei mittelbaren Rechtsbeeinträchtigungen durch nachteilige Veränderung der Grundstückssituation, die sich als ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG darstellen, ist über Ausgleichsansprüche dem Grunde nach in der Planfeststellung zu entscheiden. Hinsichtlich der Höhe genügt die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren.

Eine ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums liegt vor, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen und die Auflage von an sich erforderlichen Schutzvorkehrungen (vgl. Nr. 25) nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG unterbleibt, weil sie untnlich oder mit dem Vorhaben nicht zu vereinbaren sind.

(3) Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen noch nicht abschließend geregelt werden, oder werden bestimmte Bauabschnitte, Bauwerke oder sonstige Regelungen von der Planfeststellung ausgenommen, so wird das in dem Beschuß zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten (§ 74 Abs. 3 VwVfG). Voraussetzung für den Vorbehalt ist, daß sich die spätere Entscheidung auf Teilfragen bezieht, die ihrer Natur nach abtrennbar sind, und durch den Vorbehalt das geplante Bauvorhaben in seiner Grundkonzeption, insbesondere in seiner Linienführung nach Grund- und Aufriß, nicht in Frage gestellt wird. Das gleiche gilt für Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Beispiel:

Die Lage einer Gehwegüberführung kann nicht festgestellt werden, weil die städtebauliche Anschlußplanung noch fehlt.

(4) Bei der Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

25 - Auflagen

- (1) Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG können
- zum Wohl der Allgemeinheit oder
 - zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer

erforderlich sein. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Auflagen ist von dem Zustand der Straße auszugehen, wie er sich nach Verwirklichung des Bauvorhabens aufgrund der Planfeststellung ergeben wird.

Erforderlich ist eine Anordnung von Schutzauflagen, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen.

Beispiele:

Der Bau von Stützmauern und Entwässerungseinrichtungen (z. B. Ölabscheider, Absetzbecken); die Errichtung von Geländern an Stützmauern oder steilen Böschungen.

(2) Die Planfeststellungsbehörde prüft bei ihrer Entscheidung über Auflagen, ob diese – sofern sie erforderlich sind – technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Letzteres erfordert eine Abwägung zwischen den Aufwendungen, die die Auflage einschließlich Folgekosten verursacht, und der Schutzwürdigkeit der gefährdeten Güter.

Beispiel:

Ein geringwertiges Stallgebäude, das oberhalb eines neuen Straßenabschnittes steht, würde zur Erhaltung seiner Standsicherheit den Bau einer kostspieligen Stützmauer erfordern.

Ergibt die Prüfung, daß die geforderten Auflagen untnlich (unverhältnismäßig) oder mit dem Straßenbauvorhaben unvereinbar sind (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG), so ist dies im Planfeststellungsbeschuß im einzelnen darzulegen und ausdrücklich festzustellen. Den Betroffenen ist ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zuzerkennen (vgl. Nr. 24 Abs. 2).

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung genügt die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren. Im übrigen ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 19a FStrG).

(3) Die Erwägungen nach Absatz 2 sind bei Anordnung von Lärmschutzanlagen sinngemäß anzustellen. Werden durch das Bauvorhaben die maßgeblichen Immisionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) überschritten, ist dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung von Lärmschutzanlagen an der Straße aufzuerlegen, es sei denn, daß die Kosten der Schutzanlagen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 i.V.m. § 42 BlmSchG) oder die Schutzanlagen aus sonstigen Gründen untnlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. In diesen Fällen sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen festzustellen. Dem Träger der Straßenbaulast ist aufzugeben, nach Feststellung des Anspruchs im Einzelfall (z. B. Schalldämmmaße), die erbrachten notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Wegen der Erstattung ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen.

Soweit Lärmschutzmaßnahmen unterbleiben oder nicht ausreichen, ist dem Betroffenen nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zuzerkennen. Wegen der Höhe der Entschädigung vgl. Absatz 2.

26 - Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschuß

- (1) Im Planfeststellungsbeschuß kann die Änderung einer Sondernutzung geregelt oder eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Unter dem Vorbehalt der Planausführung kann eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG verbindlich in Aussicht

gestellt werden, wenn aufgrund des Planes Anlagen notwendig werden, für die eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Beispiel:

Zulassung einer Verladerampe oder Fördereinrichtung, wenn sonst ein Verladen nicht mehr möglich wäre.

Die Sondernutzungserlaubnis mit evtl. erforderlichen Auflagen, der Festsetzung der Gebühren und sonstigen Einzelheiten erteilt die für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde, die dabei an den Planfeststellungsbeschuß gebunden ist. Auf die Nutzungsrichtlinien wird hingewiesen.

(2) Die Änderung oder Beseitigung vorhandener Zufahrten oder Zugänge kann unter Berücksichtigung des § 8a FStrG in der Planfeststellung geregelt werden. Das gleiche gilt, wenn bei Straßenbauvorhaben neue Zufahrten oder Ersatzwege (z. B. Wirtschaftswege oder Anliegerwege) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder Zufahrten zu ersetzen. Soweit über Einzelheiten der Anlage im Planfeststellungsbeschuß noch nicht entschieden werden kann, erteilt darüber die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde einen Bescheid. Sie ist bei der Erteilung des Bescheides an den Planfeststellungsbeschuß gebunden. Sofern es sich nicht um widerruflich erlaubte Zufahrten handelt, ist hinsichtlich einer Entschädigungsregelung § 8a Abs. 4 Satz 1 FStrG zu beachten. Auf die Zufahrtenrichtlinien wird hingewiesen.

(3) Ist die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs vorgesehen, z. B. durch Erklärung einer Bundesstraße zur Kraftfahrzeugstraße, und wird deshalb die Herstellung von Ersatzwegen notwendig, so hat der nach Landesrecht für den Ersatzweg zuständige Träger der Wegebaulast gegen den Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten des Ersatzweges, sofern letzterer nicht die Herstellung auf Antrag selbst übernimmt (§ 7 Abs. 2a FStrG). Über den Anspruch wird in der Planfeststellung entschieden.

(4) Soll eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gemeingebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 7a FStrG), so wird über die Herstellung und die Kosten für den Mehraufwand in der Planfeststellung entschieden.

(5) Werden Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z. B. Straßen, Bundeswasserstraßen, Schifffahrtskanäle) neu hergestellt oder geändert oder wird durch das Straßenbauvorhaben in sonstiger Weise in den Bestand von Verkehrswegen oder Anlagen eingegriffen, werden die Vereinbarungen über deren Bau, Änderung und Unterhaltung in den Planfeststellungsbeschuß nachrichtlich aufgenommen. Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, so wird über die Rechtsbeziehung der Beteiligten einschließlich der Verteilung der Kosten in der Planfeststellung entschieden.

Beispiele:

Durch den Bau einer Bundesstraße wird die Verlegung einer Gemeindestraße erforderlich; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung für

das verlegte Straßenstück obliegt. Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird in das bestehende Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen eingegriffen; es werden Ersatzwege angelegt; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung der Ersatzwege obliegt.

(6) Waldungen und Gehölze können zu Schutzwaldungen nach § 10 FStrG i.V.m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erklärt werden.

(7) Muß eine Bundesfernstraße infolge der Landbeschaffung für militärische Zwecke verlegt, ersetzt oder sonst geändert werden, so wird in der Planfeststellung auch über die Kostentragung für dieses Bauvorhaben nach § 5 des Landesbeschaffungsgesetzes entschieden.

27 - Im Planfeststellungsbeschuß nicht zu treffende Entscheidungen

(1) Die Widmung, Umstufung oder Einziehung einer Bundesfernstraße kann – vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung – im Planfeststellungsbeschuß nicht ausgesprochen werden. Unberührt hiervon bleiben die Fälle nach § 2 Abs. 6a FStrG und die Möglichkeit, Vereinbarungen zwischen den Baulastträgern über die beabsichtigte Umstufung von Straßen, sofern die oberste Landesstraßenbaubehörde der Vereinbarung zugestimmt hat (§ 2 Abs. 6 FStrG), in den Planfeststellungsbeschuß aufzunehmen.

(2) Kostenentscheidungen nach dem EKrG ergehen durch besondere Anordnung nach § 10 EKrG.

(3) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann durch Planfeststellungsbeschuß nicht angeordnet werden. Wurde im Anhörungsverfahren die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens angeregt, so muß die Stellungnahme der Anhörungsbehörde erkennen lassen, von wem und für welchen Zweck ein Flurbereinigungsverfahren angeregt worden ist.

(4) Die Mitbenutzung von Straßen für Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 10 FStrG vorliegen. Das gleiche gilt für andere im öffentlichen Interesse verlegte Leitungen, z. B. Mineralölfernleitungen (vgl. Nr. 20 der Nutzungsrichtlinien).

Im Planfeststellungsbeschuß, insbesondere im Bauwerksverzeichnis, sind keine Kostenregelungen zu treffen. Es können lediglich Hinweise auf außerhalb des Verfahrens abgeschlossene oder noch abzuschließende Vereinbarungen gegeben werden.

In der Planfeststellung ist jedoch darüber zu entscheiden, ob und wie Leitungen geändert (z. B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden.

Fernmeldelinien gehören nicht zu den Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. Nr. 28 Abs. 2).

(5) Die Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen (siehe Wildschutzaun-Richtlinien) können dem Träger der Straßenbaulast im Planfeststellungsbeschuß in der Regel nicht auferlegt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Errichtung nach der objektiven Gefahrenlage und im Hinblick auf den vorhandenen Wildbestand sich als notwendig erweist.

28 - Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden; das gilt auch für die landesrechtlich geregelten Belange.

(2) Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, insbesondere nicht die

- a) Planfeststellung für Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen, z. B. für Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder für Fernmadelinien nach dem Telegraphenwegegesetz,
- b) Zustimmung der Luftverkehrsbehörden zur Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nach § 12 Abs. 2 bis 4, §§ 13, 14 und 16 Luftverkehrsge setz,
- c) Anordnung von Sicherheitseinrichtungen für Eisenbahnen, Anschlußbahnen und -gleise, sonstige Schienenbahnen oder Seilbahnen nach der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO) und Straßenbahnen sowie ihren Sonderformen nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStraB) und den landesrechtlichen Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen,
- d) Anzeige- und Freigabeverfahren nach § 4 Energie wirtschaftsgesetz,
- e) Ausbaugenehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Wasser haushaltsgesetz (WHG) i.V.m. den landesrechtlichen Regelungen,
- f) Genehmigung zur Errichtung, Verstärkung oder sonstigen wesentlichen Umgestaltung von Deichen und Dämmen gem. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- g) Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft (§ 8 BNatSchG i.V.m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen),
- h) Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete,
- i) wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in und an Gewässern oder zur Sicherung des ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- j) Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete,
- k) Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart, Aufforstungsgenehmigung, Erklärung von Wald zu Schutzwald nach §§ 9, 10, 12 Bundeswaldgesetz i.V.m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,

- l) Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen mit Feuerstellen (z. B. Raststätten, Bauhöfe) auf Moor und Heideflächen oder in der Nähe von Wäldern (nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen),
- m) Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen (nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen),
- n) Genehmigung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz,
- o) Zustimmung des Hauptzollamtes nach § 69 Abs. 1 Zollgesetz für die Errichtung oder Änderung von Bauten in der Nähe der Zollgrenze.

(3) Für die Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben s. Nr. 4.

(4) Nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche Dritter auf Unterlassung des Bauvorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung, die aufgrund besonderer Rechtstitel erhoben werden könnten, ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG; s. aber Nr. 35).

28a - Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Nr. 28 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

29 - Verhältnis zum Privatrecht

Die Planfeststellung und die Plangenehmigung greifen unbeschadet Nr. 28 Abs. 4 nicht in Privatrechte ein, schaffen jedoch die Grundlage für die Enteignung (§ 19 Abs. 1 und 2 FStrG). Sie machen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

30 - Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

(1) Der Planfeststellungsbeschuß wird als Verwaltungsakt mit seinem Zugang wirksam. Er ist dem Träger des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 17 Abs. 6 FStrG). Maßgebend sind die Verwaltungszustellungsgesetze der Länder.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes sind in den vom Straßenbauvorhaben berührten Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG). Der festgestellte Plan ist den Gemeinden so rechtzeitig zu übersenden, daß der auszulegende Plan während der Rechtsbehelfsfrist eingesehen werden kann. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht (Muster 21). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschuß auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

(3) Im Falle des vereinfachten Anhörungsverfahrens (Nr. 16) ist der Planfeststellungsbeschuß allen Betroffenen zuzustellen; die Auslegung des Beschlusses und des festgestellten Planes kann unterbleiben.

(4) In den Fällen der Nr. 6 ist der Planfeststellungsbeschuß der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde (§ 11 BauGB) zu übersenden. Ggf. ist darauf hinzuweisen, daß der Bebauungsplan mit dem Planfeststellungsbeschuß nicht im Einklang steht und daher entsprechend angepaßt werden muß.

(5) Ist der Planfeststellungsbeschuß mehr als 300 Beteiligten (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG) zuzustellen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG). Die öffentliche Bekanntmachung (Muster 22) muß enthalten:

- a) den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses, das ist der für alle Beteiligten gleichlauende Teil, der die Feststellung des Planes für die Maßnahme innerhalb der anzugebenden Planfeststellungsgrenzen enthält,
- b) die Rechtsbehelfsbelehrung,
- c) einen Hinweis auf Zeit und Ort der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses,
- d) einen Hinweis auf Auflagen,
- e) den Hinweis, daß mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschuß allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt,
- f) den Hinweis, daß der Planfeststellungsbeschuß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann.

Die Bekanntmachung (Muster 22) wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in örtlichen Tageszeitungen und ortsüblich veröffentlicht. Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG) soll frühestens eine Woche nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem das amtliche Veröffentlichungsblatt und die örtlichen Tageszeitungen mit der Bekanntmachung erschienen sind.

30a - Bekanntgabe der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung ist dem Träger des Bauvorhabens zu übersenden und den Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 41 VwVfG).

31 - Rechtsbehelf

Gegen den Planfeststellungsbeschuß kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO), gegen Plangenehmigungen vor dem zuständigen Verwaltungsgericht (§ 45 VwGO).

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17 Abs. 6b FStrG).

Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung, wenn für die Baumaßnahme nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde (siehe Nr. 37). Verpflichtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zur Rechtsbehelfsbelehrung s. Muster 23 bis 26.

IV – Regelungen (Verfahren) nach Abschluß der Planfeststellung

32 - Außerkrafttreten bzw. Verlängerung des Planes

(1) Der (festgestellte/genehmigte) Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist (§ 17 Abs. 7 FStrG/§ 17 Abs. 1a Satz 4 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 4 VwVfG).

Als Beginn der Durchführung des Planes ist jede nach außen erkennbare Tätigkeit zu seiner Verwirklichung anzusehen (z. B. Grunderwerb).

Unanfechtbarkeit ist dann gegeben, wenn kein Beteiligter mehr eine Anfechtungsmöglichkeit hat.

(2) Der festgestellte Plan kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 17 Abs. 7 FStrG). Die Straßenbaubehörde beantragt die Verlängerung bei der Planfeststellungsbehörde so rechtzeitig, daß der Plan vor Ablauf der Fünfjahresfrist verlängert werden kann. Vor der Entscheidung ist eine auf diesen Antrag beschränkte Anhörung nach Maßgabe von § 73 VwVfG durchzuführen. Der materielle Inhalt des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist nicht zu überprüfen. Die Planfeststellungsbehörde verlängert die Geltungsdauer. Die Entscheidung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Fünfjahresfrist entsprechend § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

Für die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung gelten die Bestimmungen für den Planfeststellungsbeschuß entsprechend (§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO i.V.m. § 70 VwVfG und § 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO). Die im Verlängerungsbeschuß festzusetzende Frist der weiteren Geltungsdauer beginnt nach Unanfechtbarkeit des Verlängerungsbeschlusses.

33 - Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

(1) Wird ein Bauvorhaben nach Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschuß aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn mit der Durchführung des Bauvorhabens schon begonnen worden ist (§ 77 VwVfG). In diesem Fall sind in dem Aufhebungsbeschuß dem Träger der Straßenbaulast die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist.

(2) Für die Zustellung und Auslegung des Aufhebungsbeschlusses gilt Nr. 30 entsprechend (§ 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG).

(3) Von der Aufhebung ist die Enteignungsbehörde, soweit diese tätig geworden ist, zu unterrichten; vgl. auch § 18f Abs. 6 FStrG.

34 - Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens

(1) Ein festgestellter Plan ist, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, nicht unabänderlich. Für Planänderungen nach Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses ist ein neues Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 17 FStrG, 73 und 74 VwVfG durchzuführen

(§ 76 Abs. 1 VwVfG). Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann abgesehen und eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1a FStrG vorliegen (s. Nr. 5). In dem neuen Planfeststellungsbeschuß oder in der Plangenehmigung ist der festgestellte Plan insoweit aufzuheben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren abssehen, wenn Be lange anderer nicht berührt werden oder die Betroffene der Änderung zugestimmt haben (§ 76 Abs. 2 VwVfG). Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist aktenkundig zu machen; eines Planfeststellungsbeschlusses bedarf es nicht.

Wird in Fällen von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens. Das Verfahren ist durch Planfeststellungsbeschuß abzuschließen, der keiner öffentlichen Bekanntgabe bedarf (§ 76 Abs. 3 VwVfG).

(3) Der festgestellte Plan kann auch durch Planfeststellungen aufgrund anderer Gesetze geändert werden.

Beispiel:

Änderung einer Bundesfernstraße durch die Planfeststellung für ein Gewässer oder einen Schienengeweg.

35 - Änderung nach Ausführung des Bauvorhabens

(1) Die Änderung einer aufgrund einer Planfeststellung gebauten oder geänderten Bundesfernstraße bedarf einer neuen (straßenrechtlichen) Planfeststellung, sofern diese nicht in den Fällen nach Nr. 3 Abs. 2 und Nrn. 4, 5, 5a und 6 Abs. 1 Satz 1 unterbleiben kann.

(2) Werden andere Anlagen (Wege u. dgl.) oder Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen später geändert, so sind die dafür vorgeschriebenen Verfahren (Erlaubnisse, Planfeststellungen usw.) durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die anderen Vorhaben anlässlich des Baues oder der Änderung der Bundesfernstraße schon Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz waren. In diesen Fällen ist der Planfeststellungsbeschuß nicht förmlich zu ändern.

(3) Wird der Träger der Straßenbaulast im Falle des Absatzes 2 betroffen, ist er in dem vom Träger des anderen Bauvorhabens durchzuführenden Verfahren zu beteiligen. Ist als Folgemassnahme auch die Straße zu ändern, wird nach Nr. 3 Abs. 2 verfahren. Die Straßenbaubehörde prüft in diesen Fällen, ob die Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Träger des Bauvorhabens nicht schon in der seinerzeitigen Planfeststellung und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind (§ 75 Abs. 2 VwVfG) oder Vereinbarungen vorliegen.

36 - Nachträgliche Wirkungen auf Rechte anderer

(1) Treten nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nicht vorhersehbare Wirkungen tatsächlicher Art des Bauvorhabens auf das Recht eines anderen auf, so kann der Betroffene die nachträgliche Errichtung und Unterhaltung von Schutzanlagen verlangen, die die nachtei-

lichen Auswirkungen ausschließen (§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG). Nr. 25 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Hat der Betroffene keine Einwendungen geltend gemacht, obwohl die nachteiligen Wirkungen für ihn vorhersehbar waren, so kann die Errichtung und Unterhaltung von zusätzlichen Anlagen nicht verlangt werden.

(2) Anträge auf Errichtung und Unterhaltung von Schutzanlagen oder auf Entschädigung sind schriftlich an die Straßenbaubehörde oder unmittelbar an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Es ist zu prüfen, ob ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, eine Plangenehmigung erteilt oder eine Entscheidung gem. § 17 Abs. 2 FStrG getroffen werden kann. Über die Maßnahmen entscheidet die Planfeststellungsbehörde durch Beschuß (§ 75 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Kommt anstelle von Schutzanlagen eine Entschädigung in Betracht, so ist nach Nr. 25 Abs. 2 Satz 3 bis 7 zu verfahren.

(3) Anträge sind als unzulässig abzuweisen, wenn drei Jahre seit dem Zeitpunkt verstrichen sind, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des Bauvorhabens Kenntnis erhalten hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind (§ 75 Abs. 3 Satz 2 VwVfG).

(4) Werden Schutzanlagen nach § 75 Abs. 2 Satz 5 VwVfG notwendig, weil nach Abschuß des Planfeststellungsverfahrens oder nach Erteilung der Plangenehmigung auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, so hat der Eigentümer die Kosten dieser Anlagen zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen auf dem Grundstück durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

37 - Sofortige Vollziehung

(1) Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Bauvorhaben, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt ist, haben keine aufschiebende Wirkung (§ 17 Abs. 6a Satz 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden. Hierauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen; § 58 VwGO gilt entsprechend.

(2) Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Bauvorhaben, für die vom Bundestag kein vordringlicher Bedarf festgestellt worden ist, haben aufschiebende Wirkung. Darunter fallen Maßnahmen, die der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedürfen, wie z. B. einzelne Verbesserungsmaßnahmen gem. § 3 FStrAbG, sowie Maßnahmen, für die ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf i. S. von § 6 FStrAbG besteht. In diesen Fällen sind Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nicht kraft Gesetzes, sondern erst dann vollziehbar, wenn der Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO behördlich angeordnet worden ist.

(3) Die Straßenbaubehörde kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines noch nicht unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer noch

nicht unanfechtbaren Plangenehmigung oder von Teilen der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde beantragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an dem sofortigen Beginn der Bauarbeiten besteht und der Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht abgewartet werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Straßenbauvorhaben dazu dient, Gefährdungen der Verkehrssicherheit oder Umweltbeeinträchtigungen in Ortslagen zu beseitigen und der Baubeginn nicht ohne schwerwiegende Folgen hinausgeschoben werden kann.

In dem Antrag sind die Gründe für die Notwendigkeit eines sofortigen Baubeginns der gesamten Maßnahme, eines Streckenabschnittes oder eines Bauwerkes, die betroffenen Grundstücksberechtigten, der Umfang der Inanspruchnahme und die Mittelbereitstellung darzustellen.

(4) Die Planfeststellungsbehörde/Plangenehmigungsbehörde prüft, ob die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung oder von Teilen der Entscheidung angeordnet werden kann (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die Anordnung ist geboten, wenn die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, daß das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Straßenbauvorhabens gegenüber den Interessen der Betroffenen am Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges überwiegt. Die sofortige Vollziehung kann mit dem Planfeststellungsbesluß oder der Plangenehmigung verbunden oder gesondert angeordnet werden. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist eingehend zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Zur Begründung des besonderen Vollziehungsinteresses müssen solche Gründe angeführt werden, die nach Gewicht und Dringlichkeit geeignet sind, nicht nur das Bauvorhaben selbst, sondern auch seine sofortige Verwirklichung zu tragen.

Wird die sofortige Vollziehung gesondert angeordnet, so ist die Anordnung den Anfechtungsklägern zuzustellen.

(5) Ist die sofortige Vollziehung behördlich angeordnet worden, kann der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anordnungsentscheidung gestellt und begründet werden. Auf diese Frist ist in der Anordnung hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, läuft die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO.

38 - Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Der Träger der Straßenbaulast kann bei der Enteignungsbehörde Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 18f FStrG) stellen, wenn

- a) der Planfeststellungsbesluß oder die Plangenehmigung zugestellt ist oder als zugestellt gilt und entweder unanfechtbar oder vollziehbar ist,
- b) das Grundstück oder Grundstücksteile für die beabsichtigte Ausführung des Straßenbauvorhabens notwendig sind,
- c) der sofortige Beginn von Arbeiten für den Bau oder die Änderung der Bundesfernstraße geboten ist und

d) der Eigentümer oder Besitzer sich geweigert hat, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.

(2) Dem Antrag sind

- a) eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung,
- b) ein Ausschnitt aus einem dazugehörigen Plan, in der Regel im Maßstab 1:1000, in dem das Grundstück oder Teile desselben dargestellt sind, und
- c) der Nachweis über die Zustellung bzw. Ersatzstellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung

beizufügen. Ist die Fläche, in deren Besitz eingewiesen werden soll, noch nicht vermessen, so ist sie durch zeichnerische Darstellung bzw. durch geeignete Beschreibung kenntlich zu machen. Die Übereinstimmung mit dem zum Planfeststellungsbesluß oder zur Plangenehmigung gehörenden Plan hat der Antragsteller zu bescheinigen. In dem Antrag ist auszuführen, daß sich der Grundstücksberechtigte geweigert hat, eine Vereinbarung über die Überlassung des Besitzes unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche abschließen.

In dem Antrag ist ferner die angemessene Entschädigung des durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteils zuzusichern, wobei in der Regel die Verzinsung der Geldentschädigung als Nutzungsentschädigung anzubieten ist (§ 18f Abs. 5 FStrG). Für alle Beteiligten sind Mehrfertigungen des Antrages und der Pläne beizufügen.

(3) Die Enteignungsbehörde hat bei Vorliegen der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen den Träger der Straßenbaulast entsprechend dem Antrag in den Besitz des benötigten Grundstücks oder der Grundstücksteile einzutragen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam (§ 18f Abs. 4 Satz 2 FStrG).

(4) Das Verfahren und die Entschädigungsregelung richten sich nach § 18f Abs. 2 bis 5 FStrG. Beteiligt am Verfahren sind die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

39 - Enteignung

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist nur zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 FStrG, § 74 VwVfG festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens einschließlich der Folge-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig ist (§ 19 Abs. 1 FStrG); sie ist nach dem landesrechtlich geltenden Enteignungsrecht durchzuführen (§ 19 Abs. 5 FStrG).

(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2 FStrG). Die Enteignungsbehörde hat den Plan so hinzunehmen, wie er festgestellt bzw. genehmigt ist. Das Enteignungsverfahren kann nur insoweit durchgeführt werden, als der festgestellte oder genehmigte Plan die benötigten Grundflächen – auch als Etwa-Flächen – ausweist.

(3) Werden Flächen benötigt, die der festgestellte oder genehmigte Plan nicht ausweist, bedarf es vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens, sofern sich die Eigentümer mit der Abtretung der Flächen nicht schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 19 Abs. 2a FStrG). Nr. 17 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

Verzeichnis der Muster

1. Vorarbeiten auf Grundstücken; Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten
2. Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung
3. Zeichenerklärung für die Planunterlagen
4. Bauwerksverzeichnis
5. Grunderwerbsverzeichnis
6. Antrag an die Anhörungsbehörde auf Durchführung des Anhörungsverfahrens
7. Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde
8. Anhörungsverfahren; Einleitungsschreiben
9. Anhörungsverfahren; Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme
10. Anhörungsverfahren; ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planes
11. Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben
12. Anhörungsverfahren; Rückleitungsschreiben der Gemeinde
13. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener
14. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen, die Einwendungen fristgerecht erhoben haben, vom Erörterungstermin
15. Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes; Benachrichtigung Betroffener – ggf. Behörden –, die durch die Änderung erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden
16. Anhörungsverfahren; Aufhebung des Erörterungstermins; ortsübliche Bekanntmachung, wenn der Termin bereits in der Bekanntmachung der Planauslegung bestimmt worden ist und keine/keine fristgerechten Einwendungen erhoben wurden
17. Anhörungsverfahren
 - a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins (Nr. 19 Abs. 1)
 - b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins (Nr. 19 Abs. 1a)
18. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender, die Einwendungen fristgerecht erhoben haben, von dem Erörterungstermin
- 18a. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender über das Absehen vom Erörterungstermin; Gelegenheit zur Stellungnahme
19. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde
- 19a. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde nach Absehen vom Erörterungstermin
20. Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens
21. Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes bei bis zu 300 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 VwVfG
22. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes bei mehr als 300 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 5 VwVfG
23. Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs
- 23a. Rechtsbehelfsbelehrung für Plangenehmigungen bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs
24. Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei öffentlicher Zustellung
25. Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde
- 25a. Rechtsbehelfsbelehrung für Plangenehmigungen bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde
26. Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei öffentlicher Zustellung

Muster 1 Richtl.-Nr. 11
(Vorarbeiten auf Grundstücken;
Benachrichtigung der Eigentümer
bzw. Nutzungsberechtigten)

....., den
(Straßenbaubehörde)

Gegen Zustellungs nachweis

An

Betr. Planung für (Bauvorhaben)
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte(r) Frau/Herr
Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf dem/den Grundstück(en) Gemarkung Flur Flurstück(e) in der Zeit vom bis folgende Vorarbeiten durchzuführen:
.....

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwas unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt der/die/das (Behörde) auf Ihren Antrag oder auf

Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

(Sofern im Einzelfall erforderlich bzw. zweckmäßig, ist folgender Satz einzufügen: Nach Abschluß der Arbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert.)

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Wenn Ihr Grundstück verpachtet ist, bitten wir, uns Namen und Anschrift des Pächters baldmöglichst bekanntzugeben. Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zu lassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, daß die gesetzliche Duldungspflicht zwangsläufig durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung: (nach Landesrecht)

Mit freundlichen Grüßen

Muster 2 Richtl.-Nr. 11

(Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung)

, den
(Straßenbaubehörde)

Bekanntmachung

Betr.: Planung für (Bauvorhaben)
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom bis zum Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar

Folgende Grundstücke sind betroffen:
..... (Gemarkung, Flur, Flurstück)

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt der/die/das (Behörde) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung: (nach Landesrecht)

Mit freundlichen Grüßen

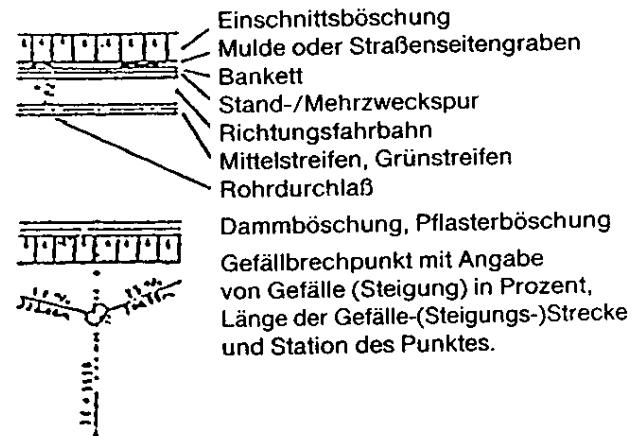
Muster 3

**Richtl.-Nr. 12
(Zeichenerklärung für die Planunterlagen)**

Übersichtskarte 1:10 000

—————	Landesgrenze
—————	Kreisgrenze
—————	Gemarkungsgrenze
—————	Trinkwasser-Schutzgebiet
—————	Bundesautobahn
—————	Bundesstraße (2bahnig)
—————	Bundesstraße (2streifig)
—————	Landesstraße
—————	Kreisstraße
—————	Wichtige Ortsstraße
—————	Bundesbahnhlinie
—————	Geplanter Straßenaus- bzw. Neubau

Lagepläne 1:1000/500



—————	Einschnittsböschung
—————	Mulde oder Straßenseitengraben
—————	Bankett
—————	Stand-/Mehrzweckspur
—————	Richtungsfahrbahn
—————	Mittelstreifen, Grünstreifen
—————	Rohrdurchlaß
—————	Dammböschung, Pflasterböschung
—————	Gefällbrechpunkt mit Angabe von Gefälle (Steigung) in Prozent, Länge der Gefälle-(Steigungs-)Strecke und Station des Punktes.

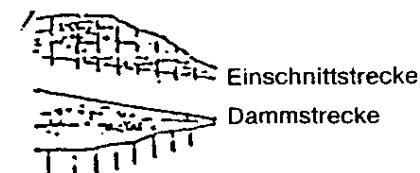
Gewässer

Gepl. Gebäudeabbruch

Abbruch einer bestehenden Mauer
Neubau einer Mauer

Brückenwiderlager

Höhenpläne 1:1000/100



Grunderwerbspläne 1:1000/500

-----	Gemarkungsgrenze
-----	Flurgrenze
-----	Vorübergehend
-----	Dauernd } Zum Straßenbau
-----	Vorübergehend } benötigte Fläche
(35)	Lfd.-Nr. der in dem Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Plan-Betroffenen

Hinweis:

Im übrigen gelten die

- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE)
- DIN 18 702
- Planzeichenverordnung für Bauleitpläne (PlanzV 90)
- Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz (1994)
- Muster-Zeichenvorschrift für Liegenschaftskarten und Vermessungsrisse (Bearbeiter: Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland - AdV - 1992)
- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung RAS-Verm 1 und 2 sowie Anhang Zeichenvorschriften

Muster 4

Richtl.-Nr. 12

**(Bauwerksverzeichnis)
Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)**

für (Bauvorhaben)

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	
				4	5
1	90,814	Überführung der Eisenbahnstrecke Altstadt – Neustadt	a) und b) Deutsche Bahn AG	Das vorhandene Brückenbauwerk soll abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer lichten Weite von 14,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m errichtet werden. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaues trägt die Bundes- republik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) aufgrund der Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG vom und Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bahn AG.	
2	91,200	Einmündung der K 7	a) Kreis b) (Straßenbaulast- träger)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße, entsprechend dem Lageplan Blatt um etwa 50 m nach Osten verschoben und als Trichtermün- dung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Än- derung der Einmündung trägt nach FStrG Die Unterhaltung der neuen Einmündung obliegt nach FStrG	
3	90,105	Kreuzung der B 8 durch eine Abwasserleitung der Chem. Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitungen für die Ab- wässer der chemischen Fabrik im Bereich des bisherigen Stra- ßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Verbreiterung der Bundesstraße verlängert. Auf die Vereinbarung vom mit der Chem. Fabrik Altstadt AG wird hin- gewiesen.	
4	90,500 – 91,200	Fernsprech- längsleitung im nördlichen Seitenstreifen	a) und b) Deutsche Bundespost TELEKOM	Die Fernsprechleitung wird in den Seitenstreifen an der Nord- seite der neuen Fahrbahn verlegt. Die Kosten trägt gem. § 3 Abs. 3 des Telegraphenwegegesetzes die Deutsche Bundes- post TELEKOM.	

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	90,500 – 91,200	Zufahrten zu den Anliegergrundstücken Fl. Nrn. 2031 – 2047, 2052, 2063 – 2081, 2083	a) und b) die Anlieger (lt. Grund- erwerbs- verzeichnis)	Die vorhandenen Zufahrten müssen wegen der Verbreiterung der Bundesstraße beseitigt werden. An Stelle der Zufahrten zu den Grundstücken Fl. Nrn. 2031 – 2042 wird ein Privatweg entlang der Bundesstraße angelegt und an diese bei km 90,732 angeschlossen. Die übrigen Zufahrten werden etwa an der alten Stelle wiederhergestellt. Der (Straßenbaulasträger) übernimmt nach FStrG die Kosten der Herstellung des Privatweges und der Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt dem jeweiligen Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, die Unterhaltung des Privatweges obliegt den Anliegern gemeinsam.
6	91,200	Einmündung der neuen Bundesstraße in die bisherige B 8	a) – b) (Straßenbaulasträger)	Die Kosten der neuen Einmündung trägt gem. FStrG (Straßenbaulasträger). Die Unterhaltung bestimmt sich nach FStrG.
7	91,420	Verlegung und Überbrückung des Seebachs	Bachbett: a) und b) Wasserverband Altstadt-Mauern Durchlaß: a) – b) (Straßenbaulasträger)	Das Gewässer III. Ordnung (Bachbett) wird entsprechend dem Lageplan verlegt; das alte Bachbett wird zugeschüttet. Es wird ein Durchlaß mit einer lichten Weite von 3 m und einer lichten Höhe von 2,20 m errichtet. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und die des Gewässers dem Wasserverband Altstadt-Mauern.
8	92,425	Unterführung der Gemeindestraße Fl. Nr. 120	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Brückenbauwerkes unter der Bundesstraße hindurch geführt. Die Kosten der Absenkung und des Bauwerks trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung); die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Gemeindestraße einschl. der neu entstandenen Wegböschungen obliegt der Gemeinde Altstadt.
9	92,535	Gemeindestraße Fl. Nr. 121	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird an die Bundesstraße nicht angeschlossen. Sie wird südlich der Bundesstraße parallel zu dieser bis zum Anschluß an die Gemeindestraße Fl. Nr. 120 verlängert. An der Nordseite der Bundesstraße endet die Gemeindestraße Fl. Nr. 121 an der Böschung der Bundesstraße. Die Kosten der Verlängerung trägt der (Straßenbaulasträger). Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke obliegt der Gemeinde Altstadt.
10	92,650	Unterführung der Viehtrift Grundstück Fl. Nr. 2982	Viehtrift: a) und b) Interessen- gemeinschaft Altstadt-Mauern Durchlaß: a) – b) (Straßenbaulasträger)	Zur Unterführung der Viehtrift unter der Bundesstraße wird ein Plattendurchlaß mit einer lichten Weite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,70 m gebaut. Bau und Unterhaltung obliegen (Straßenbaulasträger).
11	93,700	Überführung der B 8 über die L 508	a) – b) Bauwerk: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die verlegte B 8 wird mittels eines Kreuzungsbauwerks über die L 508 geführt. Die Kosten der Kreuzung trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt für das Kreuzungsbauwerk der Bundesstraßenverwaltung für die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem (Straßenbaulasträger) (§ 13 Abs. 2 FStrG).

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	95,535 92,655 93,378 93,625	Durchlässe	a) – b) (Straßenbaulast- träger)	Zur Gewährleistung der Vorflut, die an diesen Stellen von der Bundesstraße unterbrochen wird, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlaß mit einem Durchmesser von 80 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltspflichtigen.
	93,750	Einmündung der neuen Teilstrecke der B 8 in die bisherige Trasse	wie Nr. 6	wie Nr. 6
14	93,820	Schutzrohr mit Revisionsschächten für 2 die Bundesstraße kreuzende Wasserleitungen	a) und b) Gemeinde Altstadt	Zum Zwecke der Wartung der die Bundesstraße kreuzenden zwei parallel verlaufenden Wasserleitungen NW 2000 und einer Steuerleitung werden im Kreuzungsbereich ein 12 m langes begehbares Schutzrohr D 150 cm verlegt und an den beiden Enden jeweils ein Revisionsschacht im Lichten 80/80 cm errichtet. Auf die Vereinbarung vom mit der Gemeinde Altstadt wird hingewiesen.

Aufgestellt , den
(Straßenbaubehörde)

.....
Unterschrift

Muster 5 Richtl.-Nr. 12
(Grunderwerbsverzeichnis)

Straßenbau-
behörde
Straße/Maßnahme
..... km bis
Reg.-Bez.: Kreis
Grunderwerbsverzeichnis
bestehend aus Blatt.

Die Abkürzungen für die Nutzungsarten in Spalte 7 bedeuten:

- A = Ackerland
- Abl = Abbauland
- Agl = Ausstellungsgelände
- Agr = Acker-Grünland
- Anl = Grünanlage
- Bgl = Bahngelände
- Bpl = Bauplatz
- Btr = Betriebsgelände
- D = Deich (Damm)
- Fhf = Friedhof
- Fpl = Flugplatz
- G = Gartenland

- Gr = Grünland
- GrA = Grünland-Acker
- H = Wald
- Hal = Halde
- Hei = Heide
- Hf = Hof- und Gebäudefläche
- Hpf = Hopfenpflanzung
- Hu = Hutung
- Lpl = Lagerplatz
- Mo = Moor
- P = Parkplatz
- Pl = Platz
- S = Straße
- Spo = Sportfläche
- Str = Streuwiese
- TP = Marksteinschutzfläche
- U = Unland
- Üb = Übungsgelände
- W = Wiese
- Wa = Wasserfläche
- Wg = Weingarten
- Blatt 2 ff. Verzeichnis

Die in den Spalten 9 bis 11 eingetragenen Flächen sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Schlußvermessung ermittelt worden.

Spalte 1	:	Lfd. Nr.
Spalte 2	:	GE-Nr. (Grunderwerbsplan-Nr.)
Spalte 3	:	Bau-km
Spalte 4	:	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer
Spalte 5	a :	Grundbuch von
	b :	Band
	c :	Blatt
Spalte 6	a :	Gemarkung
	b :	Flur
	c :	Flurstück
Spalte 7	:	Nutzungsart
Spalte 8	:	Größe des Grundstückes in ha, a, qm
Spalte 9	:	Größe der zu erwerbenden Flächen in ha, a, qm
Spalte 10	:	Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in ha, a, qm
Spalte 11	:	Größe der dauernd zu belastenden Flächen in ha, a, qm (z. B. Dienstbarkeiten)
Spalte 12	:	Bemerkungen

Aufgestellt: den
 Straßenbaubehörde:

 (Unterschrift)

**Muster 6 Richtl.-Nr. 13
 (Antrag an die Anhörungsbehörde auf Durchführung des Anhörungsverfahrens)**

..... den
 (Straßenbaubehörde)
 An

 (Anhörungsbehörde)
 Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
 von bis in der/den Gemeinde(n)

 Anl.: – Ausfertigung Planunterlagen, Inhaltsverzeichnis (z. B. Vereinbarungen)

Es wird gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchzuführen.

1. Anlaß, Zweck und Art des Straßenbauvorhabens ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.
2. Die Planunterlagen sind vollständig./Folgende Unterlagen (z. B. Vereinbarungen) werden bis zum nachgereicht.*)
3. Folgende Vereinbarungen sind abgeschlossen worden:

..... (Anlage)
 Zu den Vereinbarungen wird auf folgendes hingewiesen: (soweit erforderlich)

4. Mit den durch das Bauvorhaben Betroffenen konnten folgende Regelungen getroffen werden:
5. Die rechtlichen Auswirkungen nachstehend aufgeführter Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens konnten nicht abschließend geklärt werden:(Begründung)
 Hierzu wird folgendes vorgeschlagen:

6. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden als beteiligt angesehen (ggf. besondere Anlagen beifügen):
 7. Übersichtskarten zur Unterrichtung der anerkannten Verbände sind beigelegt.
8. Die nach § 16 FStrG erforderliche Bestimmung der Linienführung ist erfolgt am
9. Die Planfeststellungsbehörde und die Baugenehmigungsbehörde sind von der Einleitung des Anhörungsverfahrens unterrichtet worden.
10. Die dort eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen bitte ich mir zuzusenden.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen. (Unterschrift)

**Muster 7 Richtl.-Nr. 13.1
 (Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde)**

..... den
 (Straßenbaubehörde)

An

.....
 (Baugenehmigungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
 von bis in der/den Gemeinde(n)

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
 Abdruck meines Einleitungsschreibens an die Anhörungsbehörde

Mit dem in Abdruck beigefügten Schreiben vom – Az.: – wurde die Anhörungsbehörde gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchzuführen.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), gelten nach § 9 Abs. 4 FStrG die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sowie die Beschränkungen nach § 9a Abs. 1 FStrG. Es wird gebeten, diese Beschränkungen insbesondere bei Bearbeitung von Baugesuchen (Bauanzeige, Vorbescheid) zu beachten.

Soweit Ihnen gesetzlich Möglichkeiten zustehen, schon jetzt, also noch vor Auslegung der Pläne, eine Baugenehmigung zu versagen, wird gebeten, davon Gebrauch zu machen.

Die von den Beschränkungen betroffenen Gebiete und Grundstücke sind aus den beiliegenden Planunterlagen ersichtlich.

.....
(Unterschrift)

Nach dem Ende der Einwendungsfrist sind die Planunterlagen mit den bei Ihnen erhobenen Einwendungen unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks unverzüglich zurückzugeben. Auslegung und Bekanntmachung sind zu bescheinigen.

.....
(Unterschrift)

Muster 8 Richtl.-Nr. 13.3

**(Anhörungsverfahren;
Aufforderung zur Auslegung der
Planunterlagen)**

....., den
(Anhörungsbehörde)

An die

.....
(Gemeinde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

.....
(alle beteiligten Gemeinden aufführen)
hier: Anhörungsverfahren

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung
1 Vordruck für die Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener
1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Veranlassung des/der (Straßenbaubehörde) die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, innerhalb von drei Wochen (§ 17 Abs. 3b Satz 2 FStrG) die beiliegenden Planunterlagen nach § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – einen Monat zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Bei der Berechnung der Monatsfrist ist der erste Tag nur mitzurechnen, wenn an ihm ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt haben. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktagen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

Die Einsicht darf nicht auf die Sprechzeit der Stadt-/Gemeindeverwaltung beschränkt werden, sondern muß während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung möglich sein. Zeit und Ort der Auslegung sind vor der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Ein Vordruck der Bekanntmachung ist beigelegt.

Die Bekanntmachungsvorschriften und die Auslegungsfrist sind unbedingt einzuhalten. Ihre Nichteinhaltung kann eine nochmalige Auslegung der Planunterlagen erforderlich machen.

Es wird gebeten zu prüfen, ob in dem beigelegten Grunderwerbsverzeichnis Betroffene aufgeführt sind, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht in der Gemeinde haben (nicht ortsansässige Betroffene). Ist dies der Fall, so sollen sie von der Auslegung nach beiliegendem Vordruck unterrichtet werden, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist oder sich in angemessener Frist ermitteln läßt.

Muster 9 Richtl.-Nr. 14.1

**(Anhörungsverfahren;
Aufforderung an die beteiligten
Behörden und Stellen zur Stellungnahme)**

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

.....
(Beteiligte Behörde bzw. Stelle)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, bis zum zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit Ihr Aufgabenbereich berührt wird, und die beigelegten Planunterlagen zurückzugeben. Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht erfolgt sein, wird davon ausgegangen, daß Bedenken gegen den Plan von Ihnen nicht erhoben werden. Auf § 17 Abs. 4 Satz 3 FStrG wird hingewiesen.

.....
(Unterschrift)

Muster 10 Richtl.-Nr. 15.2

**(Anhörungsverfahren;
Ortsübliche Bekanntmachung
der Auslegung des Planes)**

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Der/Die/Das (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom bis in während der Dienststunden von bis zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum (Tag) bei der (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde (Dienststelle angeben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muß den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird/den die Anhörungsbehörde auf den (Tag) (Uhrzeit), in (Ort) anberaumt hat*)
- können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekanntgemacht wird.*)

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluß des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluß) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

.....
(Amtliches Veröffentlichungsblatt
der Gemeinde)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 11 Richtl.-Nr. 15.2

(Anhörungsverfahren;
Mitteilung an Betroffene,
die ihre Wohnung oder ihren Sitz
nicht im Gemeindegebiet haben)

....., den
(Gemeinde)

An

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Ant.: Bekanntmachung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr
in dem o. a. Planfeststellungsverfahren sind Sie Betroffene(r). Da Sie Ihre Wohnung/Ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben, erhalten Sie die beiliegende Bekanntmachung über die Auslegung des Planes.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Muster 12 Richtl.-Nr. 15.4

(Anhörungsverfahren; Rückleitungsschreiben der Gemeinde)

....., den
(Gemeinde)

An

.....
(Anhörungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

.....
hier: Anhörungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen

.....Einwendungen

Der Plan für das o. a. Bauvorhaben hat vom bis einschließlich in zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am nämlich durch hingewiesen. Folgende nicht ortsansässige Betroffene sind nach dem über-sandten Muster benachrichtigt worden:

.....
(Name)

.....
(Wohnort)

Auf den Planunterlagen sind die ordnungsgemäßige Bekanntmachung und Auslegung bescheinigt worden. Die Bekanntmachungsnachweise sind beigelegt.

1. Bei der Gemeinde sind

- keine
- die anliegenden Einwendungen erhoben worden.

2. Die Gemeinde

- hat mit Schreiben vom Einwendungen erhoben.
- fügt ihre Einwendungen bei.
- erhebt keine Einwendungen.

.....
(Unterschrift)

Muster 13

Richtl.-Nr. 16.1

(Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener)

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr
Der/Die/Das (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Aus den Unterlagen ist zu ersehen, daß Sie durch dieses Bauvorhaben in Ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen werden. Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, diesen Plan vom bis zum bei (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden von bis (Uhrzeit) einzusehen.

Sollten Sie mit dem Plan nicht einverstanden sein, können Sie bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Frist zur Einsichtnahme Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde (Dienststelle angeben) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der Ihnen noch mitgeteilt wird/der auf den (Tag, Uhrzeit) in (Ort, Verhandlungsraum) anberaumt worden ist *)
- können in einem Termin erörtert werden, der Ihnen ggf. noch mitgeteilt wird.*)

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Muster 14 Richtl.-Nr. 16.1

(Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, vom Erörterungstermin)

....., den

(Anhörungsbehörde)

An

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)

von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

In dem Planfeststellungsverfahren für das o. a. Bauvorhaben sind rechtzeitig Einwendungen erhoben worden. Es wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Termin beginnt

am (Tag, Uhrzeit)
in (Ort)
..... (Verhandlungsraum).

Ihre Teilnahme an diesem Erörterungstermin ist im Hinblick darauf, daß Sie rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, zweckmäßig. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Bei Ihrem Ausbleiben kann auch ohne Sie verhandelt werden. Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung eventuell entstehen, werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

***) Nichtzutreffendes ist zu streichen.**

Muster 15 Richtl.-Nr. 17.1

**(Anhörungsverfahren;
Änderung des ausgelegten Planes;
Benachrichtigung Betroffener –
ggf. Behörden –, die durch die Ände-
rung erstmalig, anders oder
stärker als bisher berührt werden)**

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr
Der/Die/Das (Straßenbaubehörde) beab-
sichtigt, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Der
hierfür ausgelegte Plan wurde geändert. Durch diese
Änderungen werden Ihre Belange erstmalig/anders/
stärker*) als bisher berührt.

Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen
– eine Ausfertigung der geänderten Planunterlagen zur
Einsichtnahme übersandt*)
– Gelegenheit gegeben, die geänderten Planunterla-
gen vom bis zum bei
(Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienst-
stunden von bis (Uhrzeit) einzuse-
hen.*)

Eventuelle Einwendungen gegen diese Änderungen
können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb
von 2 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens, späte-
stens bis zum bei (Anhörungs-
behörde) oder bei der Gemeinde (Dienst-
stelle angeben) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen ge-
setzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet
die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werkta-
ges (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen
gegen die Planänderungen ausgeschlossen (§ 17 Abs.
4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der noch bekannt-
gemacht wird/der auf den (Tag, Uhrzeit) in
..... (Ort, Verhandlungsraum) anberaumt
worden ist*)
- können in einem Termin erörtert werden, der ggf.
noch bekanntgemacht wird.*)

Muster 16 Richtl.-Nr. 18.2

**(Anhörungsverfahren;
Aufhebung des Erörterungstermins;
ortsübliche Bekanntmachung, wenn
der Termin bereits in der Bekannt-
machung der Planauslegung be-
stimmt worden ist und keine/keine
rechtzeitigen Einwendungen er-
hoben wurden)**

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

– Anhörungsverfahren –

Der in der Bekanntmachung vom bestimmte
Erörterungstermin wird aufgehoben, da keine/keine
rechtzeitigen*) Einwendungen gegen den Plan erho-
ben worden sind und auch die beteiligten Behörden
keine Bedenken vorgebracht haben.

.....
(Unterschrift)

***) Nichtzutreffendes ist zu streichen**

**Muster 17 Richtl.-Nr. 19.1
19.1a**

(Anhörungsverfahren;
**a) ortsübliche Bekanntmachung
des Erörterungstermins – Nr.
19.1 –**
**b) öffentliche Bekanntmachung
des Erörterungstermins – Nr.
19.1a –**

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

– Anhörungsverfahren –

- 1. Der Erörterungstermin beginnt**
am (Tag, Uhrzeit)
in (Ort, Verhandlungsraum).
- 2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.**
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.
- 3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.**
- 4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Muster 18a Richtl.-Nr. 19.4

(Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung der Einwender
über das Absehen vom Erörte-
rungstermin;
Gelegenheit zur Stellungnahme)

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

Betr.: Planfeststellung für Bauvorhaben
von bis in der/den Gemeinde(n)
.....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr
Sie haben im Verfahren für das o. a. Bauvorhaben
rechtzeitig Einwendungen erhoben.

Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Ein-
wendungen ist zu Ihrer Unterrichtung beigefügt.*)

Von einem Erörterungstermin wird gemäß § 17 Abs. 3c
Satz 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) abgesehen.
Wir geben Ihnen deshalb Gelegenheit, sich abschlie-
ßend

.....
bis zum

schriftlich zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, daß Sie mit neuen Ein-
wendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind (§ 17
Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Ihre Äußerung können Sie auch gegenüber folgender
Planfeststellungsbehörde abgeben: *)

.....
.....
(Postanschrift)

.....
(Ort)

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemein-
de(n)
.....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie haben im Verfahren für das o. a. Bauvorhaben
rechtzeitig Einwendungen erhoben. Es wird ein Erörte-
rungstermin durchgeführt.

Der Termin beginnt

am (Tag, Uhrzeit)
in (Ort, Verhandlungsraum).

Die Teilnahme am Termin ist Ihnen freigestellt.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist mög-
lich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine
schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den
Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch ohne Sie ver-
handelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit
Schluß der Verhandlung beendet ist.

Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Ein-
wendungen ist zu Ihrer Unterrichtung beigefügt.*)

Muster 19 **Richtl.-Nr. 21.2**
(Vorlage an die Planfeststellungsbehörde)

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

(Planfeststellungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

Bezug:

Anl.: (z. B.

- .. Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- .. Zusammenstellung der Stellungnahmen und Einwendungen
- .. Stellungnahmen der Straßenbaubehörde
- .. Ausfertigungen Planunterlagen
- .. Deckblätter
- .. Vereinbarungen
- .. Ausfertigungen der Niederschrift über den Erörterungstermin

Auf Veranlassung des/der (Straßenbaubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchgeführt worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

(z. B.: Regierungspräsident – Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft –
Kommunalbehörden
Eisenbahnbundesamt
Post
Landeskonservator
Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Verbände sind von der Auslegung der Planunterlagen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unter Übersendung einer Übersichtskarte i. M. unterrichtet worden:

Der Plan hat in der Zeit vom bis einschließlich in öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher (§ 17 Abs. 3b Satz 3 FStrG) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Einwendungen gegen den Plan sind – nicht – erhoben worden.

Die Einwendungen, soweit sie rechtzeitig erhoben worden sind, und Stellungnahmen sind am in erörtert worden.

Wegen des Ergebnisses des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift über diesen Termin verwiesen. Den beteiligten Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben hatten, wurde auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

Zu dem Anhörungsergebnis und den rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

(In der Stellungnahme ist ggf. auf folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung (z. B. weil aufgrund von neuem Vorbringen umgeplant werden muß)
2. Vorbehalte
3. Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG
4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen (z. B. Überbzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu – Begründung und Hinweise –)
5. Zusammenfassende Darstellung gem. § 11 UVPG
6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen
7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben
8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen u. a., Nachreichen von Unterlagen
9. Eine Aussage darüber, ob die Bestimmung der Liniendiführung nach § 16 FStrG erfolgt ist
10. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen)

Um Übersendung von Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

(Straßenbaubehörde)

mit einem Abdruck der Stellungnahme zum Ergebnis des Erörterungstermins und einem Abdruck der Verhandlungsniederschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

.....
(Unterschrift)

Muster 19a **Richtl.-Nr. 19.4**
(Vorlage an die Planfeststellungsbehörde nach Absehen vom Erörterungstermin)

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

(Planfeststellungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für Bauvorhaben von bis in der/den Gemeinde(n)

Bezug:

Anl.: (z. B.

- .. Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- .. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- .. Einwendungen und ergänzende Äußerungen gemäß § 17 Abs. 3c Satz 4 FStrG
- .. Stellungnahmen der Straßenbaubehörde
- .. Ausfertigungen Planunterlagen
- .. Deckblätter
- .. Vereinbarungen)

Auf Veranlassung des/der (Straßenbaubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchgeführt worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

(z. B.: Regierungspräsident – Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft –
Kommunalbehörden
Eisenbahn Bundesamt
Post
Landeskonservator
Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Verbände sind von der Auslegung der Planunterlagen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unter Übersendung einer Übersichtskarte i. M. unterrichtet worden:

Der Plan hat in der Zeit vom bis einschließlich in öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 17 Abs. 3b Satz 3 FStrG).

Einwendungen gegen den Plan sind – nicht – erhoben worden.

Von einer förmlichen Erörterung wurde gem. § 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG abgesehen. Den Einwendern wurde Gelegenheit gegeben, sich abschließend zu den von ihnen rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu äußern. Folgende Einwender haben sich innerhalb der ihnen gesetzten Fristen geäußert:

Zu den Stellungnahmen der Behörden und Stellen und zu den rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

(In der Stellungnahme ist ggf. auf folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung (z. B. weil aufgrund von neuem Vorbringen umgeplant werden muß)

2. Vorbehalte

3. Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG

- 4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen (z. B. Über bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu – Begründung und Hinweise –)
- 5. Zusammenfassende Darstellung gem. § 11 UVPG
- 6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen
- 7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben
- 8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen u. a., Nachreichen von Unterlagen
- 9. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen)

Um Übersendung von Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

.....
(Straßenbaubehörde)

.....
(Unterschrift)

Muster 20 Richtl.-Nr. 22

(Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens)

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)

.....
.....
.....

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

.....
(Unterschrift)

Muster 21 Richtl.-Nr. 30.2
(Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes – bei bis zu 300 Zustellungen gem. § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 VwVfG)

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Betr.: Planfeststellung für(Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)
.....

Der Planfeststellungsbeschluß des/der(Planfeststellungsbehörde) vom – Az.: –, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom bis einschl. in(Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluß und der festgestellte Plan können auch bei dem/ der(Straßenbaubehörde) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluß wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den übrigen Betroffenen gegenüber als zugesetzt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

.....
(Unterschrift)

Muster 22 Richtl.-Nr. 30.5
(Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes – bei mehr als 300 Zustellungen gem. § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 5 VwVfG)

....., den
(Planfeststellungsbehörde)

Bekanntmachung

Betr.: Planfeststellung für(Bauvorhaben) von bis in der/den Gemeinde(n)
.....

Mit Planfeststellungsbeschluß des/der(Planfeststellungsbehörde) vom – Az.: –, ist der Plan für den Neubau/ Ausbau der A/B*) von Bau-km bis Bau-km gem. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

(Ggf.: Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.)

In dem Planfeststellungsbeschluß ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

(Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses nach Landesrecht.)

Der Beschluß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes

in(Dienstgebäude) von bis während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluß von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem/der(Dienststelle) schriftlich angefordert werden.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 23

(Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs)

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

OVG/VGH(Anschrift des Gerichts) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (...) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

OVG/VGH(Anschrift des Gerichts) gestellt und begründet werden.

i. A.
.....
(Unterschrift)

Muster 23a**(Rechtsbehelfsbelehrung für Plangenehmigungen bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

VG(Anschrift des Gerichts)
erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (...) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

VG(Anschrift des Gerichts)
gestellt und begründet werden.

i. A.

.....
(Unterschrift)

kung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschuß nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

OVG/VGH(Anschrift des Gerichts)
gestellt und begründet werden.

i. A.

.....
(Unterschrift)

Muster 25**(Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

OVG/VGH(Anschrift des Gerichts)
erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (...) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

i. A.

.....
(Unterschrift)

Muster 24**(Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei öffentlicher Zustellung)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

OVG/VGH(Anschrift des Gerichts)
erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschuß mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (...) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschuß für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Muster 25a**(Rechtsbehelfsbelehrung für Plangenehmigungen bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

VG(Anschrift des Gerichts)
erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (...) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

i. A.

.....
(Unterschrift)

Muster 26

**(Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen,
für die kein vordringlicher Bedarf
festgestellt wurde, bei öffentlicher
Zustellung)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim OVG/VGH(Anschrift des Gerichts) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschuß mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (...) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

i. A.

.....
(Unterschrift)

II.
**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)**

**Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 31. 5. 1996**

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)
v. 24. 4. 1996

Am Freitag, 31. Mai 1996, 12.00 Uhr, findet im Ratssaal
des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine
öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Februar 1996
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Neuwahl des zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteigers des Zweckverbandes VRR
4. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen
5. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (Sachstandsbericht)
6. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1995
7. Jahresabschlußbericht der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 1995
8. Neufassung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband VRR
9. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der VRR-GmbH
10. Abschlußbericht zur Neuorganisation der VRR-GmbH
11. Tarifangelegenheiten
12. Verwaltungsvereinbarung mit dem Zweckverband Ruhr-Lippe zur S 4 und zur DB 52
13. Erweiterung des Verkehrsangebotes auf der Strecke Kaldenkirchen–Venlo
14. Nichtanerkennung der Förderfähigkeit von Reserve-/Erstausstattungsteilen bei der Ausrüstung von Stadtbahnanlagen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 24. April 1996

Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Ursula Kraus
Oberbürgermeisterin

– MBl. NW. 1996 S. 715.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 15. 2. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Bezeichnung der Vollzugsanstalten sowie deren Leiter und Leiterinnen	37
Verzeichnis der Sachverständigen für Abstammungsgut- achten	40
Bekanntmachungen	40
Personalnachrichten	40
Ausschreibungen	42
Gesetzgebungsübersicht	42
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
BGB § 675. – Behauptet der früher für den Kläger zweit- instanzlich tätig gewesene Rechtsanwalt im Rahmen eines gegen ihn gerichteten Regreßprozesses, der Auftraggeber habe ihm in Abweichung vom früheren erstinstanzlichen Vortrag eine für die Beurteilung der Rechtslage entschei- dende Sachverhaltsänderung mitgeteilt, die weder in einem zeitnah gefertigten Aktenvermerk noch sonstwie nieder- gelegt ist, trägt er dafür die Beweislast.	
OLG Köln vom 27. September 1995 – 5 U 146/94	44
Strafrecht	
1. StVO § 12 II. – Zum Parken durch „Verlassen des Fahr- zeugs“ im Sinne des § 12 II StVO. OLG Düsseldorf vom 28. September 1995 – 5 Ss (OWI) 332/95 – (OWI) 134/95 I	46
2. GVG § 25 Nr. 1, §§ 28, 24 I Nr. 3, § 74 I Satz 2; StPO §§ 6, 269; GG Artikel 101 I Satz 2. – Besteht eine konkrete Rechtsfolgenwartung von nicht mehr als zwei Jahren Frei- heitsstrafe, so ist ungeachtet einer eventuellen besonderen Bedeutung des Falles für Strafsachen, die gemäß § 24 GVG der Zuständigkeit des Amtsgerichts unterfallen, stets der Strafrichter gemäß § 25 GVG und nicht das Schöffengericht sachlich zuständig. – § 269 StPO gilt nicht, wenn das Gericht höherer Ordnung seine Zuständigkeit willkürlich bejaht und damit dem Angeklagten unter Verstoß gegen Artikel 101 I Satz 2 GG den gesetzlichen Richter entzieht. OLG Düsseldorf vom 14. November 1995 – 2 Ss 331/95 – 89/95 II	47
Hinweise auf Neuerscheinungen	48

– MBl. NW. 1996 S. 716.

Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569